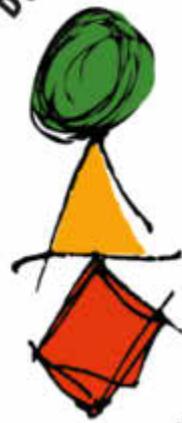


Westricher Rundschau

Wochenzeitung mit den
amtlichen Bekanntmachungen der
Verbandsgemeinde Baumholder
und der ihr angehörenden Ortsgemeinden

Verbandsgemeinde
Baumholder



erlebe die Möglichkeiten...

44. Jahrgang

Mittwoch, den 23. November 2022

Ausgabe 47/2022

WEIHNACHTSMARKT
BERGLANGENBACH

26. November 2022

An und in der Markthalle
Nikolaus 17 Uhr

„ANRUF GENÜGT“

Ihre Partner aus Handel, Handwerk und Dienstleistungsbereich.

Jederzeit für Sie da!



Auto Schäfer GmbH & Co. KG

KFZ-Meisterbetrieb • Mietwagen
Abschleppdienst • Vollautom. Waschanlage
Berschweilerstraße 9 • BAUMHOLDER • Tel.: (06783) 3031 + 30 32




Wilhelm Bau24 GmbH

Industriegebiet 3 • Industriestraße 14
55768 Hoppstädten - Weiersbach

Telefon: 06782 - 989 49 90
E-Mail: info@wilhelm-bau24.de

www.wilhelm-bau24.de

BAUNTERNEHMEN & KAMINBAU



SCHUG BAUMHOLDER

Bahnhofstr. 41
55774 Baumholder
Telefon 06783-5345
Fax: 06783-5355



Westrich Garage

Ihre Markenfreie Kfz-Werkstatt für alle Reparaturen!

PKW • LKW • Nutzfahrzeuge

Erzweilerstraße 16 • 55774 Baumholder
☎ 06783 – 99 50-13



Bereitschaftsdienste

Wasserversorgung..... Tel. 06783-189777
Abwasserbeseitigung..... Tel. 06783-189777
Stromversorgung OIE AG
Störungsannahme Strom 0800 312 3000 *
Störungsannahme Gas..... 312 4000 *
* kostenfrei aus dem deutschen Festnetz und Mobilfunknetz

Ärztliche Bereitschaftspraxis Birkenfeld/Baumholder/ Hermeskeil und Morbach-Thalfang

Schneewiesenstr. 20, 55765 Birkenfeld Tel. 116 - 117

Öffnungszeiten
MO, DI und DO 19:00 Uhr bis 23.00 Uhr
MI 14:00 Uhr – 23.00 Uhr
FR 14:00 Uhr – 23.00 Uhr
SA und SO von 9.00 bis 23.00 Uhr
und ebenfalls an Feiertagen von 9.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Feiertags vom Vorabend des Feiertags, 18:00 Uhr, bis zum Folgewerktag, 07:00 Uhr
Wochentags überbücken die Arztpraxen in Baumholder die Zeit zwischen Sprechzeitenende und Beginn der ärztlichen Bereitschaft mit wechselnden Diensten. Welche Praxis gerade den Dienst übernimmt, erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Hausarztes.

Apotheken-Notdienst

Landeseinheitliche Rufnummern der LAK: aus dem **Festnetz 0180-5-258825-PLZ (0,14 €/Min.)** (zum Beispiel: 0180 5-258825-56727 für Mayen) und aus dem **Mobilfunknetz 0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 €/Min.)**

Notdienstnummer wählen und direkt anschließend die Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefonatatur eingeben. Dann werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt. Der Notdienst beginnt um 08.30 Uhr und endet am folgenden Tag um 08.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen. Auf der Internetseite der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz (www.lak-rlp.de) ist ein für jedermann abrufbarer Notdienstplan verfügbar, der nach Eingabe der Postleitzahl des Standortes die umliegenden dienstbereiten Apotheken anzeigt.

Allgemeine Notrufnummern

Feuerwehr & Rettungsdienst Notruf 112
Polizei Notruf 110
Störungsannahme Strom: Tel. 0800/3123000
Störungsannahme Gas:..... Tel. 0800/3124000

Bürgerbus Baumholder

Kostenlose Abholung an der Haustür.

Der Telefondienst ist immer montags von 14.-15.00 Uhr unter 06783-8181 erreichbar.

Gefahren wird immer am Dienstag und jeweils am Donnerstag.

1. Donnerstag nach Kusel
 2. Donnerstag nach Birkenfeld
 3. Donnerstag nach Idar - Oberstein
 4. Donnerstag erneut VG Baumholder
- Ihr Bürgerbusteam der VG Baumholder

Selbsthilfe-Gruppen

Anonyme Alkoholiker und AI-Anon Familiengruppe

Treffen jeden Montag, von 19.30 bis 21.30 Uhr
Haus der AWO Auf Ellenborn 38 - Ecke Mozartplatz

Kontakte AA

Manfred, Tel. 06852-7610
Heinz, Tel. 06782-5541

Verein für Suchtgefährdetenhilfe Birkenfeld e.V.

Gruppenabend jeden Mittwoch, 20.00 Uhr, im Georg-Wilhelm-Haus, Eingang Am Kirchplatz, 55765 Birkenfeld (Führerscheingruppe)

Kontakte:

Schmidt I. 0171/9807320
Scherer W. 0151/54193621
Schneider L. 0173/3012002

Behinderten-Sport-Gruppe Birkenfeld

„Mitspieler für Sitzball gesucht, auch ohne Behinderung!“

Montag, ab 18:45 Uhr: Sport, Sporthalle Gymnasium, Birkenfeld, Ansprechpartner: Klemens Heß 06782/ 7994

Deutsche-Rheuma-Liga ÖAG Birkenfeld

Kontakt:

1. Vorsitzender Stefan Litz 06789/970383
2. Vorsitzende Ilona Bernarding 06782/887644

Fibromyalgie Gesprächskreis

Das Gruppentreffen findet vorläufig am 1. Freitag im Monat ab 16 Uhr in der Gaststätte der Stadthalle Birkenfeld statt.

Kontakt: Claudia Cöster 06783/7287
Ilona Bernarding 06782/887644
Stefan Litz 06789/970383

Diabetiker-Sportgruppe Oberkirchen

Treffen:

Jeden Mittwoch um 20.00 Uhr, Bruchwaldhalle, in Freisen (beim Rathaus). Blutzuckermessgerät und Blutdruckmessgerät (falls vorhanden) mitbringen. Alle Diabetiker sollten sich eine Notration zum Essen und Trinken mitbringen.

Kontaktadresse: Hannelore Schmitt, Freisen Tel. 06855/825

Parkinsongruppe Birkenfeld

Eine gute Möglichkeit, die körperliche Leistungsfähigkeit und Körperhaltung zu verbessern, ist die regelmäßige Teilnahme an der Übungsstunde beim TV Birkenfeld. Diese findet mittwochs, von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr in der Stadthalle Birkenfeld statt.

Ansprechpartnerin: Petra Schäfer Tel. 06782/1281 vormittags oder 5357 nachmittags

Sportgruppe für Diabetiker Birkenfeld

montags, um 19.00 Uhr treffen sich Diabetiker in der Aula des Gymnasiums in Birkenfeld, um gemeinsam Sport zu treiben.

Ansprechpartner: Gabi Klensch 06787/98959

Selbsthilfegruppe Diabetes Oberkirchen

Treffen: Jeden 1. Donnerstag im Monat im Vital-Center Oberkirchen, Rosenstraße 4

Kontaktadresse: Hannelore Schmitt, Freisen Telefon 06855/825

Selbsthilfegruppe Birkenfeld der Alzheimer-Gesellschaft Rheinland-Pfalz

trifft sich jeden 3. Donnerstag im Monat von 15:00 – 17:00 Uhr. Wir sind eine offene Gruppe und jeder ist willkommen reinzuschauen. Ansprechpartner:

Susanne Saar 06783/7880

Sprechstunde des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes Idar-Oberstein

Der Sozialpsychiatrische Dienst (SPDI) des Gesundheitsamtes Idar-Oberstein bietet psychisch kranken Menschen oder Menschen in Kri-

sensituationen und deren Angehörigen Unterstützung, Beratung und Vernetzung an.

Das Beratungsangebot ist kostenlos und freiwillig. Die Gespräche sind vertraulich und unterliegen der Schweigepflicht. Sie finden im Gesundheitsamt statt oder können bei Bedarf auch in der Wohnung geführt werden. Die Terminvergabe erfolgt telefonisch unter 06781/2008-0.

Selbsthilfe Team Schlafapnoe Idar-Oberstein und Umgebung

Informationen über Schlafmüdigkeit am Tag, Sekundenschlaf am Steuer, Schnarchen und gefährliche Atemaussetzer.

Treffen an jedem letzten Mittwoch im Monat um 19.00 Uhr

Info-Tel.: 06784/980034

Treffen Selbsthilfegruppe ILCO

Die ILCO-Gruppe Birkenfeld trifft sich jeden ersten Dienstag im Monat um 14.30 Uhr im Casino der Elisabeth-Stiftung. Menschen mit Darmkrebs, künstlichem Darmausgang oder künstlicher Harnableitung und Interessierte sind eingeladen.

Nähere Informationen unter Tel: 06855/1050 und 06788/829 sowie im Internet unter: www.ilco.de

Burnout-Selbsthilfegruppe Saar/Hunsrück

Die Burnout-Selbsthilfegruppe Saar/Hunsrück trifft sich jeden zweiten Mittwoch im Monat, um 19.00 Uhr, im Gesundheitsamt St. Wendel, Eingang hinten im Hof. Mehr Infos unter www.burnout-selbsthilfegruppe.de

AIDS-Hilfe Trier e.V.

Saarstraße 48, 54290 Trier

Büro: 0651/97044-0

Fax: 0651/97044-12

Beratung und Information für Infizierte, deren Angehörige und Menschen, die Fragen zu AIDS haben: 0651/19411

Büro- und Beratungszeit:

Montag, Dienstag, Donnerstag 09.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch 09.00 - 19.00 Uhr

Freitag 09.00 - 13.00 Uhr

Weisser Ring Opferhilfe

Hilfe für Opfer von Straftaten

Außenstelle Birkenfeld: Tel. 0176/75809488

bundesweite Notruf-Nr 116006

Kriminalprävention

Sicherheitsberatung für Senioren und Interessenten

im Landkreis Birkenfeld Tel. 06782-15300

Haus der Beratung

Beratungsangebote:

- Erziehungsberatung, - Lebensberatung, - Familienberatung, -Beratung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, - Beratung von jungen Migranten, - Paarberatung, - Trennungs- und Scheidungsberatung, - Drogenberatung, - Beratung von pädagogischen Fachkräften

Kontakt: Haus der Beratung, Schlossallee 2,

55765 Birkenfeld Tel. 06782/15250

Öffnungszeiten:

Mo. - Do.: 8.30 - 16.00 Uhr

Fr.: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Sprechzeiten in Idar-Oberstein nach Vereinbarung.

Schutzbund für Impfgeschädigte e.V.

Kontakt- und Beratungsstelle für Rheinland-Pfalz

Hilfen und Beratung bei (vermuteten) Impfschäden

Infos: 0671/44515

Internet: www.impfschutzverband.de

Sprechzeiten: nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

Regenbogen e.V.

Selbsthilfegruppe der Behinderten im Landkreis Birkenfeld

1. Vorsitzende: Walburga Frick Tel. 06855/6739

2. Vorsitzende: Christa Gerhard Tel. 06782/3609

Stefan-Morsch-Stiftung - Hilfe für Leukämie- und Tumorkranke

Die Stiftung ist die älteste Stammzellspenderdatei Deutschlands. Sie wirbt dafür, sich als potenzielle Stammzellspender zu registrieren und ist Ansprechpartner für Leukämiepatienten und ihre Angehörigen.

Infos unter: 06782/99330, www.stefan-morsch-stiftung.de oder info@stefan-morsch-stiftung.de

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Obere Nahe

Sie erreichen uns:

Zentrale Wasenstraße 21 Tel. 06781/5163500

Suchtberatung Pappelstraße 1 Tel. 06781/5163530

Schuldnerberatung Pappelstraße 3 Tel. 06781/5163560

www.diakonie.obere-nahe.de Fax: 06781 -507015

Sozial- und Lebensberatung, Schuldnerberatung, Schwangerschaftsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Gesetzliche Betreuungen, Suchtberatung, Kurvermittlung, Soziale Servicestelle. Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.

Ambulanter Hospiz- und Palliativ- Beratungsdienst „Obere Nahe“

Beratung und Hilfe Schwerstkranker, Sterbender und ihrer Angehörigen, Information zur Patientenverfügung, Trauercafé

Nähere Informationen unter Tel: 06781/5091170 sowie im Internet unter www.hospizdienst-obere-nahe.de

-Anzeige-

Kirchliche Sozialstation Baumholder/Birkenfeld e.V. Ambulante Pflege

Schönenwaldstr. 1, 55765 Birkenfeld

Tel. 06782/981250 für alle Orte in der Verbandsgemeinde Birkenfeld und Baumholder

Wir haben 24 Stunden Bereitschaftsdienst auch an Wochenenden und Feiertagen.

Kulturzentrum Goldener Engel

Öffnungszeiten Museum:

Dienstags und donnerstags von 10:00 bis 12:00 Uhr

Mittwochs von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 17:00 bis 19:00 Uhr

Jeden ersten und dritten Sonntag im Monat von 14:00 bis 17:00 Uhr

Telefon: 06783 - 7043950 oder Stadtbüro 06783 - 981140

Öffnungszeiten Tourist Information:

Montags bis donnerstags von 09:00 bis 13:00 Uhr

Telefon: 06783 - 7043951

Öffnungszeiten Stadtbücherei:

Dienstags von 16:30 bis 18:30 Uhr

Samstags von 10:00 bis 12:00 Uhr

Telefon: 06783 - 7043952

Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV):

Rufbereitschaft: 0151-23970195

Büro: 06783-18260

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Bernd Alsfasser, Bürgermeister
Verbandsgemeinde Baumholder
55774 Baumholder, Am Weiherdamm 1
übriger Teil: Martina Drolshagen, Verlagsleiterin
Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.





Öffentliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Baumholder und der Ortsgemeinden

notwendigen Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung bzw. zum

Amtlicher Teil

SATZUNG

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und ihre Benutzung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Verbandsgemeinde Baumholder vom 21. November 2022

Der Verbandsgemeinderat Baumholder hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 48 Abs 4 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung 2

§ 1 Allgemeines 2
§ 2 Begriffsbestimmungen 2

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungszwang 3

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht 3
§ 4 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts 4
§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts 5
§ 6 Anschlusszwang 5
§ 7 Benutzungszwang 5
§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang 6

§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung 6
§ 9 a Verwaltungsgebühren für die Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage 7

§ 10 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke 8

III. Abschnitt: Versorgungsbedingungen 8

§ 11 Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB-Wasser) 8

IV. Abschnitt: Sonstige Vorschriften 8

§ 12 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen 9
§ 12 a Haftung 9
§ 13 Inkrafttreten 10

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung betreibt und unterhält die Verbandsgemeinde Baumholder in ihrem Gebiet das Wasserversorgungsunternehmen „Verbandsgemeindewerke Baumholder“ als öffentliche Einrichtung in der Form des Eigenbetriebs. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die überörtliche und örtliche Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke,
2. das Bereitstellen von Löschwasser für den Brandschutz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmt die Verbandsgemeinde Baumholder im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Sinne dieser Satzung und der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB-Wasser)“ gehören alle zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung

Bezug, zur Aufbereitung, zur Speicherung sowie die überörtlichen und örtlichen Verteilungsanlagen; hierzu zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde Baumholder als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt und / oder zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und / oder Unterhaltung sie beiträgt.

2. Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde Baumholder.

3. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigter, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft nach WEG, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Wohnungseigentümergeinschaften ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressat aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung.

4. Grundstücksanschluss / Hausanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der *Hauptabsperrvorrichtung*.

Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

Als „überlang“ gilt ein Grundstücksanschluss jedenfalls dann, wenn seine Länge mehr als 20 m beträgt.

5. Kundenanlage

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der *Hauptabsperrvorrichtung* liegen, ohne die Messeinrichtung.

6. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

7. Technische Bestimmungen

Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden, insbesondere:

1. DIN 2000: Zentrale Trinkwasserversorgung - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen (Aktuelle Fassung 2017-02);
2. EN 806-1 bis 806-5: Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (Aktuelle Fassungen von 2001 bis 2012) in Verbindung mit DIN 1988-100 bis 1988-600: Schutz des Trinkwassers in der Hausinstallation (Aktuelle Fassungen von 2010 bis 2012) und mit DIN EN 1717 (Aktuelle Fassung 2011-08);
3. DVGW Arbeitsblatt W 400-3 (Aktuelle Fassung 2006-09).

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zu solchen Anlagen erforderlich; den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die

erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung, sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde Baumholder über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

(4) Die Einrichtungen Dritter nach § 2 Nr. 1 dieser Satzung gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der Verbandsgemeinde Baumholder eigenen Wasserversorgungseinrichtung als gleichgestellt.

§ 4

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten versorgt werden oder erfordert die Versorgung besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Verbandsgemeinde Baumholder die Versorgung versagen. Die Verbandsgemeinde Baumholder kann die Versorgung nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb gemäß § 48 Absatz 4 LWG zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, in der auch eine von § 12 ZVB Wasser abweichende Lage des Wasserzählerschachts vereinbart werden kann. Die Verbandsgemeinde Baumholder ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs 3 und des § 4 Abs 1 nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die Verbandsgemeinde Baumholder einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei die Verbandsgemeinde Baumholder. Die Verbandsgemeinde Baumholder kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der Verbandsgemeinde Baumholder stillzulegen oder zu beseitigen. In Einzelfällen kann die Verbandsgemeinde Baumholder vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Realast verlangen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die Verbandsgemeinde Baumholder ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z.B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die Verbandsgemeinde Baumholder durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt.

(2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs 1 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

(3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der Verbandsgemeinde Baumholder nicht verbunden sein.

§ 6

Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen

sind. Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

(2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs 2 befreit nicht vom Anschlusszwang.

(3) Die Verbandsgemeinde Baumholder macht die betriebsfertige Herstellung von Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung jeweils öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

§ 7

Benutzungszwang

(1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Nicht dem Benutzungszwang unterliegt nur die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung.

(2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Verbandsgemeinde Baumholder haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Absatz 1 sicherzustellen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Verbandsgemeinde Baumholder eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.

(2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Verbandsgemeinde Baumholder die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.

(3) Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Verbandsgemeinde Baumholder kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Die Verbandsgemeinde Baumholder muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische (z.B. Verkeimungsgefahr) Einschränkungen bestehen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde Baumholder hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.

(5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen von der Verbandsgemeinde Baumholder zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von der Verbandsgemeinde Baumholder verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Verbandsgemeinde Baumholder ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 9

Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Die Verbandsgemeinde Baumholder erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung der Verbandsgemeinde Baumholder darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grund-

stücksanschlusses unter Benutzung eines bei der Verbandsgemeinde Baumholder erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind spätestens zwei Monate vor dem geplanten Anschluss bei der Verbandsgemeinde Baumholder zu stellen. (3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:

1. eine Grundrisssskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen,
2. der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung - soweit bekannt - und des Grundstücksanschlusses,
5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,
6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) und der Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser) der Verbandsgemeinde Baumholder in der jeweils gültigen Fassung zu übernehmen und der Verbandsgemeinde Baumholder den entsprechenden Betrag zu erstatten,
7. ggf. eine Erklärung nach § 7 Abs 1 Satz 2 bzw. § 4 Abs 2. Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich der Verbandsgemeinde Baumholder mitzuteilen.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei der Verbandsgemeinde Baumholder einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Die Verbandsgemeinde Baumholder kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten. (4) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies der Verbandsgemeinde Baumholder unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen. (5) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen. (6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

§ 9 a

Verwaltungsgebühren für die Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Für die Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung nach § 9 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und die Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage nach § 10 Abs 4 Buchstabe b) der ZVBWasser erhebt die Verbandsgemeinde Baumholder eine Verwaltungsgebühr.

(2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeiteinheiten und den Stundenwerten entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Verbandsgemeinde Baumholder unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.

(2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von der Verbandsgemeinde Baumholder mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

(3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unent-

geltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

III. Abschnitt: Versorgungsbedingungen

§ 11

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser)

- (1) Für die Durchführung der Wasseranschlüsse, für die Abgabe von Wasser und für die zu zahlenden Entgelte finden die AVBWasserV vom 20.09.1980 (BGBl. I, S. 750, berichtigt BGBl. I, S. 1067) in der jeweils geltenden Fassung, die ZVBWasser sowie das Preisverzeichnis Anwendung (Anlage).
- (2) Die Versorgung erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Grundstückseigentümer und dem WVU.

IV. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 12

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er 1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge, Genehmigungen, Vereinbarungen, Anzeigen oder Eintragungen (insbesondere § 4 Abs 1 und 2, § 9 Abs 1 bis 6) oder entgegen einer erteilten Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 3 und 6) herstellt, 2. sein Grundstück nicht nach § 6 anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt, 3. Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder entgegen einer Genehmigung oder Vereinbarung entnimmt bzw. verwendet (insbesondere § 5 Abs 3, § 7, § 8 Abs 3 und Abs 5), 4. eine private Löschwasserentnahmestelle missbräuchlich verwendet (§ 10 Abs 2) oder berechtigte Nutzung durch die Feuerwehr behindert oder erschwert (§ 10 Abs 3) oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die von der Verbandsgemeinde Baumholder nicht ausdrücklich genehmigt sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 12 a

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche oder sonstige Stoffe in die öffentliche Wasserversorgungsanlage gelangen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde Baumholder durch den mangelhaften Zustand der Kundenanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde Baumholder von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Wasserversorgungssatzung vom 13. November 2018 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 01. Juli 2021 außer Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder

Baumholder, den 21. November 2022

Gez. Bernd Alsfasser

Bürgermeister

Nach § 24 Abs 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Baumholder, den 23. November 2022

Gez. Bernd Alsfasser

Bürgermeister

Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

– Allgemeine Entwässerungssatzung –

der Verbandsgemeinde Baumholder

vom 21. November 2022

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 57 Abs 1 des Landeswassergesetzes (LWG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	5
§ 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes	5
§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes	6
§ 6 Abwasseruntersuchungen	7
§ 7 Anschlusszwang	8
§ 8 Benutzungszwang	9
§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	9
§ 10 Grundstücksanschlüsse	9
§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen	10
§ 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider	11
§ 13 Abwassergruben	12
§ 14 Kleinkläranlagen	13
§ 15 Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung	13
§ 16 Niederschlagswasserbewirtschaftung	13
§ 17 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung	14
§ 18 Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht	15
§ 19 Informations- und Meldepflichten	16
§ 20 Indirekteinleiterkataster	16
§ 21 Haftung	17
§ 22 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen	17
§ 23 Inkrafttreten	18
Anhang 1: Entwässerungsgebiete / Entsorgungssystem	19
Anhang 2: Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien	21
Anhang 3: Technische Anforderungen Niederschlagswasserbewirtschaftung	23

§ 1

Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde Baumholder betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.

(2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch- / Trennsystem u.a.) ist aus dem Abwasserbeseitigungskonzept entnommen, auf das insofern Bezug genommen wird. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.

(3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Verbandsgemeinde Baumholder im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Öffentliche Abwasseranlage:

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile

(insbesondere bei Zweckverbänden) und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

3. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

4. Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und dem Revisionsschacht auf dem Grundstück. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums. Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

5. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde Baumholder.

6. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Verbandsgemeinde Baumholder an jeden einzelnen halten.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben.

8. Kanäle:

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

9. Abwassergruben:

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

11. Einrichtungen der Straßentwässerung und der Außengebietsentwässerung

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

12. Technische Bestimmungen

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 2) - zugelassene Einleitungen;
2. DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie DIN 1986 (Restnorm), Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1) - Grundstücksentwässerungslagen;
3. DIN 4261 - Teil 2 (zu § 14 Abs. 1 und 4) - Kleinkläranlagen;
4. DWA-A 138 (zu Anhang 3 Buchst. d)) - Versickerungsanlagen;
5. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“ (zu Anhang 3 Buchst. f)) - Versickerungsanlagen;
6. DIN EN 1825 und DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette;
7. DIN EN 858 und 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde Baumholder über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4

Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

(1) Die Verbandsgemeinde Baumholder kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.

(2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14, 15 und 16) dieser Satzung.

(3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Verbandsgemeinde Baumholder bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

(1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die

- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabfuhrung und -verwertung beeinträchtigen,
- die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
- oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand – die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können; dies sind insbesondere Faserstoffe, Feuchttücher, Küchentücher, Küchenabfälle, Pappe, Asche und alle flüssigen Stoffe, die aushärten (z.B. Kunstharze); weiterhin gehören dazu Schlachtabfälle, Gülle, Dung, Treber, Hefe sowie jegliche Bauabfälle wie z.B. Schutt, Sand, Kies, Zement oder Bitumen;
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, mit Krankheitskeimen

behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe oder polyzyklische Aromate;

3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trübstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
8. Einleitungen, für die eine nach § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen.

9. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind. Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehindert eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

(2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs 2 oder 3 LWG übertragen wurde.

(3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 2 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 - Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.

(4) Die Verbandsgemeinde Baumholder kann im Einzelfall über die Richtwerte des

Anhangs 2 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.

(5) Die Verbandsgemeinde Baumholder kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die Verbandsgemeinde Baumholder kann den Anschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z.B. aus Grundstücksdränagen, Quellen und Gewässern), darf nicht eingeleitet werden.

(7) Die Verbandsgemeinde Baumholder kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Abs 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
2. die nach Abs 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
3. die Erfordernisse nach Abs 5 eingehalten werden,
4. entsprechend Abs 6 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§ 6

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde Baumholder ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten / Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht / Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Verbandsgemeinde Baumholder berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Verbandsgemeinde Baumholder ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 2 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.

(3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde Baumholder die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.

(5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

§ 7

Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt werden, macht die Gemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

(2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Verbandsgemeinde Baumholder bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.

(3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die Verbandsgemeinde Baumholder von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

(5) Besteht zu einer Abwasseranlage / einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z.B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

(6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8

Benutzungszwang

(1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt

1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstückes auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 17 Abs 1 dieser Satzung müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde Baumholder gestellt werden.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde Baumholder hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die

auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14, 15 und 16) dieser Satzung.

§ 10

Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde Baumholder stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Verbandsgemeinde Baumholder hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

(2) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde Baumholder bestimmt.

(3) Die Verbandsgemeinde Baumholder kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Verbandsgemeinde Baumholder kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.

(5) Ist ein Grundstück an mehr als einen Grundstücksanschluss angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs 1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachentwässerung.

(6) Soweit für die Verbandsgemeinde Baumholder nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde Baumholder herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionschacht bzw. eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionschächte sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN EN 12056 und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.

(2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Verbandsgemeinde Baumholder die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

(3) Die Verbandsgemeinde Baumholder ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionschächte / Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Verbandsgemeinde Baumholder vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den

jeweils geltenden technischen Bestimmungen i.S.d. Abs 1 entsprechen. Die Verbandsgemeinde Baumholder kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die Verbandsgemeinde Baumholder berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs 1 sowie nach Anhang 2 dieser Satzung zu gewährleisten.

(5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde Baumholder auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde Baumholder den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12

Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde Baumholder in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige nach Abfallrecht getrennt zu entsorgende Stoffe in einer Konzentration oberhalb der Grenzwerte nach Anlage 2 Nr. 2 in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, kann die Verbandsgemeinde Baumholder den verschärften Grenzwert nach Anlage 2 Nr. 2 b) sowie die Installation wirksamerer Vorbehandlungstechniken fordern (z.B. Koaleszenzabscheider). Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde Baumholder innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13

Abwassergruben

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die Verbandsgemeinde Baumholder bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 59 Abs 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.

(2) Die Verbandsgemeinde Baumholder kann dem Grundstückseigentümer schriftlich erklären, dass sie die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Unterhaltung und Änderung der Abwassergruben übernimmt.

(3) Die Entleerung der Abwassergruben erfolgt auf mündlich oder schriftlich gestellten Antrag des Grundstückseigentümers spätestens dann, wenn die Abwassergrube bis auf

50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde Baumholder die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(5) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Das Abwasser ist der Verbandsgemeinde Baumholder zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde Baumholder über. Sie ist nicht verpflichtet, darin

nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(7) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde Baumholder möglich ist. Die Verbandsgemeinde Baumholder teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

§ 14

Kleinkläranlagen

(1) Die Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft sind nach Maßgabe der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 „Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung“, herzustellen und zu betreiben.

(2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde Baumholder vorgesehen ist. Die Verbandsgemeinde Baumholder teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung sowie zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung gemäß § 7 schriftlich mit.

(3) Die Entschlammung von Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 zu beantragen; für die übrigen Anlagen erfolgt sie nach den Vorgaben der Verbandsgemeinde Baumholder. Die Verbandsgemeinde Baumholder ist berechtigt, die Entschlammung ohne vorherigen Antrag bzw. außerhalb des Abfuhrplanes zu veranlassen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen. Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Anlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

§ 15

Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung

(1) Abweichend von § 13 und unberührt von den Ausnahmen nach § 59 Absatz 2 LWG kann die Verbandsgemeinde Baumholder zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser auf Antrag des Grundstückseigentümers anstelle einer geschlossenen Grube die Errichtung einer privat betriebenen Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z.B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.)

und Auslauf in ein Gewässer zulassen; Voraussetzung ist, dass die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Verbandsgemeinde Baumholder erteilt wird und die Anlage nach dem Stand der Technik und den Anforderungen des LWG sowie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis errichtet und betrieben wird.

(2) Die Verbandsgemeinde Baumholder bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen, die den Anforderungen nach § 14 genügen muss.

§ 16

Niederschlagswasserbewirtschaftung

(1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Verbandsgemeinde Baumholder auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Verbandsgemeinde Baumholder, insbesondere

- a) Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
 - b) Mulden-Rigolen-Systeme
 - c) Teiche mit Retentionszonen
 - d) Regenwasserspeicher/Zisternen
- verlangt werden.

(3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichermaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.

(4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 3 beachtet werden.

(5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontamination des Bodens auf dem Grundstück die Verbandsgemeinde Baumholder unverzüglich zu unterrichten. Die Verbandsgemeinde Baumholder ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschleibern und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Ver-

hinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Verbandsgemeinde Baumholder auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.

(6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.

(7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 17

Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

(1) Die Verbandsgemeinde Baumholder erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die Verbandsgemeinde Baumholder zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde Baumholder zu stellen.

(2) Der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeinde Baumholder bedürfen

a) das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der Verbandsgemeinde Baumholder unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.

b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.

(4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

(5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(6) Für die Genehmigung erhebt die Verbandsgemeinde Baumholder eine Verwaltungsgebühr gemäß Entgeltsetzung Abwasserbeseitigung.

§ 18

Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Verbandsgemeinde Baumholder anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Verbandsgemeinde Baumholder ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die Verbandsgemeinde Baumholder haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die Verbandsgemeinde Baumholder ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.

(3) Werden bei der Überprüfung nach Absatz 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Für die Prüfung nach Absatz 1 und 2 erhebt die Verbandsgemeinde Baumholder eine Verwaltungsgebühr gemäß der Entgeltsetzung Abwasserbeseitigung.

(5) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Verbandsgemeinde Baumholder ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 19

Informations- und Meldepflichten

(1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Verbandsgemeinde Baumholder innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Verbandsgemeinde Baumholder einen Monat vorher mitzuteilen.

(3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Verbandsgemeinde Baumholder anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde Baumholder ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.

(4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeinde Baumholder unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(6) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Verbandsgemeinde Baumholder Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Indirekteinleiterkataster

(1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt die Verbandsgemeinde Baumholder ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).

(2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der Verbandsgemeinde Baumholder die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die Verbandsgemeinde Baumholder kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Katasters erforderlich sind.

§ 21

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde Baumholder von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde Baumholder durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Verbandsgemeinde Baumholder den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Verbandsgemeinde Baumholder bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde Baumholder oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen.

§ 2 Abs 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 22

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er 1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 17 i.V.m. § 4

Abs 1 und 3, § 9 Abs 1 und 2; § 16 Abs. 7) oder entgegen einer Genehmigung nach § 17 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4

Abs 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,

2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs 1 und 4, §§ 10 bis 12),

3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i.V.m. Anhang 2, § 8, § 18 Absatz

1), oder Abwasser nicht einleitet, das dem Benutzungszwang nach § 8 Abs. 1 unterliegt,

4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),

6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs 3, § 6 Abs 5, § 7 Abs 2, § 11 Abs 2, 4 und 5, § 16 Abs 5, § 17 Abs 4) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs 5, § 9 Abs 3, § 18 Abs. 1 und 3),

7. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13 bis 15),

8. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunft- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs 6, § 6 Abs 4, § 12 Abs 2, § 13 Abs 5, § 14 Abs 4, § 15 Abs. 1, § 16 Abs 3 und 5, § 19 Abs 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt,

9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 15)

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde Baumholder nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Entwässerungssatzung vom 21. Januar 2019 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 01. Juli 2021 außer Kraft.

Verbandsgemeinde Baumholder
Baumholder, den 21. November 2022

(Bernd Alsfasser)
Bürgermeister

Anhang 1 zu § 1 Abs 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Baumholder

Entwässerungssysteme in den einzelnen Gemeinden:

Stadt Baumholder:	Ortskern: Mischsystem Die Neubaugebiete „Kuselwies I“ und „Kuselwies II“ sowie „Vor Hellert“ entwässern im Trennsystem
Ortsgemeinde Berglangbach:	Ortskern: Mischsystem
Ortsgemeinde Berschweiler:	Ortskern: Mischsystem Das Neubaugebiet „Hinter der Kirch“ entwässert im modifizierten Trennsystem
Gemeinde Eckersweiler:	Ortskern: Mischsystem
Ortsgemeinde Fohren-Linden:	Ortskern: Mischsystem Das Neubaugebiet „In der Dell“ entwässert im modifizierten Trennsystem
Ortsgemeinde Frauenberg:	Ortskern: Mischsystem Das Neubaugebiet „Birkenwald“ entwässert im modifizierten Trennsystem
Ortsgemeinde Hahnweiler:	Ortskern: Trennsystem
Ortsgemeinde Heimbach:	Ortskern: Mischsystem Im Trennsystem werden die Parzellen 143, 144, 145, 146, 147, 148, 1 und 2 in der Straße „Lindenhübel“ entwässert
Ortsgemeinde Leitzweiler:	Ortskern: Mischsystem
Ortsgemeinde Mettweiler:	Ortskern: Mischsystem
Ortsgemeinde Reichenbach:	Ortskern: Mischsystem Das Neubaugebiet „Kleegarten II“ entwässert im modifizierten Trennsystem

Ortsgemeinde Ortskern: Mischsystem

Rohrbach:

Ortsgemeinde Ortskern: Mischsystem

Rückweiler:

Das Neubaugebiet „In den Höfeldern III“ entwässert im modifizierten Trennsystem

Ortsgemeinde Ortskern: Mischsystem

Ruschberg:

Das Neubaugebiet „Kreuzhügel“ entwässert im modifizierten Trennsystem

Anhang 2: Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 – Teil 2)

Vorbemerkung: Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.2

1) Allgemeine Parameter

a) **Temperatur 35°C**

b) **pH-Wert min. 6,5; max. 10,0**

c) **Absetzbare Stoffe nicht begrenzt**

Soweit eine Schlammabsetzung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

a) **Schwerflüchtige lipophile Stoffe 300 mg/l** gesamt

(u.a. verseifbare Öle, Fette)

Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.

b) ***Kohlenwasserstoffindex 100 mg/l** gesamt

Verschärfter Grenzwert 20 mg/l

soweit im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist (mit Hilfe entsprechend wirksamer Vorbehandlungstechniken wie z.B. Koaleszenzabscheidern, vgl. § 12 Abs. 2).

c) ***AOX - Absorbierbare organische Halogenverbindungen 1 mg/l**

Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

d) ***Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) 0,5 mg/l**

Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z.B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

e) ***Phenolindex, wasserdampflich 100 mg/l**

f) **Farbstoffe Keine Färbung des Vorfluters**

Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

g) **Organische halogenfreie Lösemittel 10 g/l als TOC**

Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

3) Metalle und Metalloide

***Antimon (Sb) 0,5 mg/l**

Im Einzelfall kann dieser Grenzwert auf Antrag angepasst werden.

***Arsen (As) 0,5 mg/l**

***Blei (Pb) 1 mg/l**

***Cadmium (Cd) 0,5 mg/l**

***Chrom (Cr) 1 mg/l**

***Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l**

***Cobalt (Co) 2 mg/l**

***Kupfer (Cu) 1 mg/l**

***Nickel (Ni) 1 mg/l**

***Silber (Ag) gemäß AbwVO**

***Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l**

***Zinn (Sn) 5 mg/l**

***Zink (Zn) 5 mg/l**

Für **Aluminium (Al)** und **Eisen (Fe)** können, sofern, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten, im Einzelfall Anforderungen festgelegt werden.

4) Weitere Anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak (NH₄-N, NH₃-N) 100 mg/l < 5000 EW

200 mg/l > 5000 EW

Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N), falls höhere Frachten anfallen 10 mg/l

Auf Antrag kann der Wert im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkungen des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.

*Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l

Sulfat (SO₄²⁻) 600 mg/l¹⁾

*Sulfid (S²⁻) 2 mg/l

Fluorid (F⁻), gelöst 50 mg/l

Phosphor gesamt (P) 50 mg/l

Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l

An Indirekteinleiter mit **nitrifikationshemmendem Abwasser** können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden.

An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der **aeroben biologischen Abbaubarkeit** im Kläranlagenbetrieb verursacht, können im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden.

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwVO

¹⁾ In Einzelfällen können gemäß DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.1. je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

Anhang 3

Technische Anforderungen an die „private“ Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die Verbandsgemeinde Baumholder sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.

b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.

c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.

d) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen, im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller auch ein geringerer Abstand. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).

e) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.

f) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u. a. die Kontrolle, das Mähen und das Laubfreihalten der Mulden sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen (Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“).

g) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase, alle Maßnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des Mulden/Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder vergleichbares.

Nach § 24 Abs 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Baumholder, den 23. November 2022
Gez. Bernd Alsfasser
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung

- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -

der Verbandsgemeinde Baumholder vom 21. November 2022

Der Verbandsgemeinderat Baumholder hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs 1 Satz 1 und Abs 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Abgabearten	3
II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag	3
§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen	3
§ 3 Gegenstand des Beitragspflicht	4
§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet	5
§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	5
§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	7
§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches	9
§ 8 Vorausleistungen	9
§ 9 Ablösung	9
§ 10 Beitragsschuldner	9
§ 11 Veranlagung und Fälligkeit	9
III. Abschnitt: Laufende Entgelte.	10
§ 12 Entgeltfähige Kosten	10
§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge	10
§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches	10
§ 15 Vorausleistungen	11
§ 16 Ablösung	11
§ 17 Veranlagung und Fälligkeit	11
§ 18 Benutzungsgebühr Schmutzwasserbeseitigung	11
§ 18 a Grundgebühr für Abwasserzähler	12
§ 19 Gegenstand der Gebührenpflicht	12
§ 20 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	12
§ 21 Gewichtung von Schmutzwasser	13
§ 22 Entstehung des Gebührenanspruches	14
§ 23 Vorausleistungen	15
§ 24 Gebührenschuldner	15
§ 25 Fälligkeiten	15
IV. Abschnitt: Aufwendersersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.	15
§ 26 Aufwendersersatz für Grundstückshausanschlüsse	15
§ 27 Aufwendersersatz für Abwasseruntersuchungen	16
§ 28 Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	16
V. Abschnitt: Abwasserabgabe.	17
§ 29 Abwasserabgabe für Kleineinleiter	17
§ 30 Abwasserabgabe für Direkteinleiter	17
VI. Abschnitt: Inkrafttreten.	17
§ 31 Inkrafttreten	17

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abgabearten

(1) Die Verbandsgemeinde Baumholder betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:

1. Schmutzwasserbeseitigung.
 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Verbandsgemeinde Baumholder erhebt:
1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die räumliche Erweiterung nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 (Erhebung wiederkehrender Beiträge) dieser Satzung und Gebühren nach den §§ 18 (Benutzungsgebühr Schmutzwasserbeseitigung) und 20 (Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung) dieser Satzung.
 3. Aufwendersersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 26 dieser Satzung.
 4. Aufwendersersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 27 dieser Satzung.
 5. Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser sowie die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 28 dieser Satzung.
 6. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 29 und 30 dieser Satzung.
 7. Grundgebühr für Abwasserzähler nach § 18 a dieser Satzung.
 8. Bei Einrichtungen / Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen

und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.

(4) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates Baumholder festgesetzt und ortsüblich bekannt gegeben.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2

Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Die Verbandsgemeinde Baumholder erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die Erweiterung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind. Für die übrigen entgeltfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).
2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 26 dieser Satzung.
3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpenanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler.
4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
5. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde Baumholder stehen.
6. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.
7. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde Baumholder, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
8. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde Baumholder bedient, entstehen.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
 - c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser (einmalige Beiträge) werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs 2 ermittelt. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde Baumholder nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H.

(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.
 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 Meter;
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 Meter.
 - Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
 3. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,4.
 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
 5. Bei Grundstücken für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendausgabebereich festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 40 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 40 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
 7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
 8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
 9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die angeschlossene Grundfläche geteilt durch 0,2.
- Soweit die nach den Nr. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt diese Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine dieser Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

Bei Grundstücken, die gewerblich und / oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Absatz 1 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.

5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Absatz 1 Satz 3 ein Vollgeschoss.

6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:

a) Die Zahl der Vollgeschosse bestimmt sich nach der genehmigten Bebauung oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung; Absatz 1 Satz 3 gilt nicht.

b) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), wird ein Vollgeschoss angesetzt; Absatz 1 Satz 3 gilt nicht.

7. Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.

8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Sie wird nach den Absätzen 2 bis 9 ermittelt.

(2) In den Fällen nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8 wird die danach ermittelte Grundstücksfläche mit den nachfolgenden Grundflächenzahlen vervielfacht:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.

2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die mögliche Abflussfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) 0,2

b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO) 0,2

c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 und 9 BauNVO) 0,8

d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) 0,8

e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) 1,0

f) besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO) 0,6

g) urbane Gebiete (§ 6a BauNVO) 0,8

h) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) 0,4

(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:

1. Befestigte Stellplätze und Garagen 0,9

2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8

3. Gärtnereien und Baumschulen

a) Freiflächen 0,1

b) Gewächshausflächen 0,8

4. Kasernen 0,6

5. Bahnhofsgelände 0,8

6. Kleingärten 0,1

7. Freibäder 0,2

8. Verkehrsflächen 0,9

(4) Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden (entspricht den Nutzungen nach § 5 Absatz 2 Nr. 5), wird tatsächliche Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:

1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)

a) ohne Tribüne 0,1

b) mit Tribüne 0,5

2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)

a) ohne Tribüne 0,7

b) mit Tribüne 0,9

3. Freizeitanlagen und Festplätze

a) mit Grünanlagencharakter 0,1

b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen

(z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) 0,8

4. Friedhöfe 0,1

(5) Ist die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 ermittelte Abflussfläche, so wird die Grundflächenzahl (Abs 2) bzw. der Faktor (Abs 3 und 4) soweit

um 0,2 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche.

Wird auf diese Weise die mögliche Abflussfläche für die Mehrzahl der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke in der näheren Umgebung erhöht, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.

(6) Sind bebaute oder befestigte Flächen außerhalb der Tiefenbegrenzung nach § 5 Abs 2 Nr. 1

oder 2 tatsächlich angeschlossen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.

(7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Anschluss wird die mögliche Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.

(8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute oder befestigte Fläche zugrunde gelegt.

(9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs 2 bis 5 bleiben unberührt.

§ 8

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Verbandsgemeinde Baumholder Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 9

Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer

oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind Beitragsschuldner die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12

Entgeltfähige Kosten

(1) Die Verbandsgemeinde Baumholder erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Der wiederkehrende Beitrag für Niederschlagswasser und die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.

(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:

1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,

2. Abschreibungen,

3. Zinsen,

4. Abwasserabgabe,

5. Steuern und

6. sonstige Kosten.

(4) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13

Erhebung wiederkehrender Beiträge

(1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.

(2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Die Bestimmungen des § 3 Abs 1 und 2 und der §§ 6 und 10 finden entsprechende Anwendung.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14

Entstehung des Beitragsanspruches

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
 (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 15

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Baumholder Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.
 (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des Vorjahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.

§ 16

Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs 2 bleibt unberührt.
 (2) Die Verbandsgemeinde Baumholder setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.
 (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 18

Benutzungsgebühr Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.
 (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).
 (3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
 (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 18 a

Grundgebühr für Abwasserzähler

Sofern die Bemessung der Schmutzwassermenge nach § 20 dieser Satzung nicht durch einen Wasserzähler erfolgt, kann die Verbandsgemeinde einen Abwassermesser installieren. Hierfür erhebt die Verbandsgemeinde eine Grundgebühr deren Höhe jährlich in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde festgelegt wird.

§ 19

Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwasseretz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 20

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
 (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.
 Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde Baumholder für den abgelaufenen Bemessungszeitraum nachzuweisen. Der Nachweis ist bis zum 15. Januar des folgenden Jahres zu erbringen.
 Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde Baumholder auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die

Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde Baumholder unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(4) Soweit Wassermengen nach Absatz 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 15. Januar des folgenden Jahres schriftlich bei der Verbandsgemeinde Baumholder beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Abweichend davon ist der Antrag für die Absetzung von Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen im Bereich der Kundenanlage nicht eingeleitet wurden, innerhalb von 1 Monat nach möglicher Kenntnisnahme des Schadensfalls durch den Gebührenschuldner zu stellen.

(5) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen bleiben bei der Bemessung der Gebühren für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 unberücksichtigt und werden abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Absatz 4 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2.

(6) Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen gilt Absatz 2 Satz 4 und 5 entsprechend, Absatz 3 dagegen nicht.

(7) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten

- | | |
|--|------|
| 1. 1 Pferd als 1,0 | |
| 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand als | 0,66 |
| 3. 1 Rind bei reinem Milchbestand als | 1,0 |
| 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand als | 0,16 |
| 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand als | 0,33 |

Großviehbestand; maßgebend ist das am 04. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh.

(8) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je volle Hektar entsprechend bewirtschaftete Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:

1. bei Gemüsebau 5 m³
2. bei Ackerbau 2 m³

(9) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 21

Gewichtung von Schmutzwasser

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe nach

- DIN 38409 H 41 / 42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),
- DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅),
- DIN 38405 D 11 für Phosphat,
- DIN 38409 H 34 für Stickstoff

ermittelt.
 Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Verbandsgemeinde Baumholder durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Verbandsgemeinde Baumholder entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-Stunden-Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

- CSB 700 mg/l BSB₅ 350 mg/l
- P_{ges} 15 mg/l Stickstoff 60 mg/l.

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB / BSB₅ ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

(3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

(4) Der sich nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vornhundertersatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Absatz 3 Satz 1

Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.

(5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

(6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Absatzes 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 22

Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 23

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Baumholder Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.

§ 24

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschuldner.

(3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 25

Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 23 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 26

Aufwändungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.

(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sowie die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

(7) Der Aufwändungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 27

Aufwändungsersatz für Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde Baumholder kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach

§ 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Baumholder Aufwändungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach Anlage 2 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung.

Soweit der Verbandsgemeinde Baumholder für nach § 53 Abs 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

(2) Der Aufwändungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde Baumholder für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

(3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwändungsersatzes.

(4) Der Aufwändungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 28

Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 17 der Allgemeinen Entwässerungssatzung und die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 18 Absatz 4 der Allgemeinen Entwässerungssatzung erhebt die Verbandsgemeinde Baumholder eine Verwaltungsgebühr.

(2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeiteinheiten und den Stundenwerten entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 29

Abwasserabgabe für Kleininleiter

(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten

(§ 9 Abs 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde Baumholder unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Absatz 4).

(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabenspruch beträgt je Einwohner jährlich 17,90 Euro.

(3) Der Abgabenspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde Baumholder schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 30

Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde Baumholder insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwasserleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)“ vom 21. Januar 2019 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 01. Juli 2021 außer Kraft.

(3) Soweit Abgabensprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Verbandsgemeinde Baumholder

Baumholder, den 21. November 2022

(Bernd Alsfasser)

Bürgermeister

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3**Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen**

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vmhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vmhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung) sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.

Nach § 24 Abs 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Baumholder, den 23. November 2022

Gez. Bernd Alsfasser

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens, zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung ehemaliger Sportplatz“ der Ortsgemeinde Rückweiler

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rückweiler in öffentlicher Sitzung vom 07.11.2022 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung ehemaliger Sportplatz“ in der Ortsgemeinde Rückweiler gefasst hat.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Ortsgemeinde Rückweiler folgende Ziele:

Der Sportplatz der FC Heide und das Gelände rund um den Sportplatz werden seit längerer Zeit nicht genutzt. Der Spielbetrieb ist ebenfalls seit längerem eingestellt. Der Sportplatz liegt seit vielen Jahren brach und wird nur noch vereinzelt als Bolzplatz genutzt. Die Pflege und der Erhalt des Platzes ist für die Ortsgemeinde mit hohen Kosten verbunden.

Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens konnte ein Investor gefunden werden, welcher auf dem Gelände des alten Sportplatzes ein spezielles Wohnkonzept für Familien und Senioren (Servicewohnen) umsetzen möchte. Zudem sollen Naherholungsnutzungen zur Freizeit-

gestaltung der Bewohner von Rückweiler auf der Fläche realisiert werden (u. a. Multifunktionsfeld).

Der Standort ist für die Wohnnutzung sehr gut geeignet, da auch die Umgebung durch überwiegend Wohnnutzung geprägt ist.

Das Plangebiet befindet sich heute im Außenbereich gem. § 35 BauGB, anschließend an die bebaute Ortslage von Rückweiler. Das Vorhaben ist demnach nicht realisierungsfähig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung bedarf es daher der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 1,95 ha.

Nach § 13 b BauGB gilt bis zum 31. Dezember 2022 der § 13 a BauGB entsprechend „für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebauten Ortsteile anschließen.“ Die Fläche wird in das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB einbezogen, da Wohnnutzung geplant ist und sich die Fläche an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt (Arrondierungsfläche).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a i. V. m. § 13 b BauGB und § 13 BauGB aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Baumholder stellt für das Plangebiet eine Waldfläche, eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13 a BauGB i. V. m. § 13 b BauGB und § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt zu werden. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB und gemäß § 13 Abs. 2 BauGB und § 13 a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.



Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens, zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Westlicher Stadteingang / Kennedyallee“ der Stadt Baumholder

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtrat Baumholder in öffentlicher Sitzung am 18.07.2022 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Westlicher Stadteingang/Kennedyallee“ in der Stadt Baumholder im beschleunigten Verfahren gefasst hat.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes verfolgt die Stadt Baumholder folgende Ziele:

Der Bebauungsplan „Westlicher Stadteingang / Kennedyallee“ erlangte in seiner jetzigen Fassung mit Bekanntmachung vom 13.11.1995 Rechtskraft. Unter Ziffer 2.1 „Zulässige Dachgestaltung“ im textlichen Teil des Bebauungsplanes ist unter Punkt „Dachaufbauten/- einbauten Folgendes festgelegt:

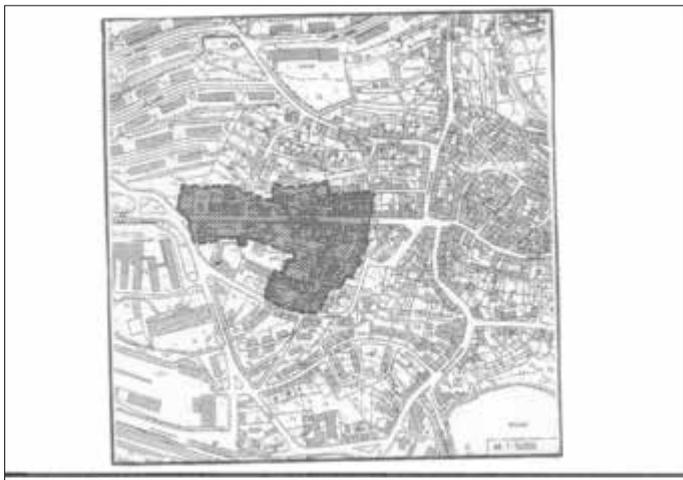
- Einzelgauben als Dreiecks- und Spitzgiebelgauben; bei Tonziegeldächern sind auch kleinteilige SchlepPGAuben und Fledermausgauben zulässig – max. Breite 1 m.
- Bei Zwerch-Giebelhäusern sind größere Breiten und Höhen entsprechend zulässig.
- Dachflächenfenster, Solaraufbauten und Elemente zur transparenten Wärmedämmung sind nur bei hochformatiger Ausführung und bei max. Elementbreite von 1 m zulässig.
- Das Gesamtmaß der Breite bzw. der schrägen Höhe aller o. g. Dachaufbauten/- einbauten darf nicht mehr als 50 % der Traufhöhe bzw. der schrägen Dachhöhe betragen; die Schornsteinhöhe beträgt max. 1,50 m über Dachhaut, am obersten Durchstoßpunkt gemessen.

Diese damaligen Regelungen erscheinen heute auch im Sinne einer zeitgemäßen individuellen Bebauung nicht mehr sinnvoll. Des Weiteren entsprechen sie nicht den vorhandenen Gegebenheiten (insbesondere vorhandene SchlepPGAuben betreffend) und taten dies in Teilen bereits bei Aufstellung des Bebauungsplanes nicht. Dieser Punkt „Dachaufbauten/- einbauten“ soll deshalb vollständig gestrichen werden. Die Zulässigkeit von Dachaufbauten/-einbauten richtet sich zukünftig nach der Landesbauordnung.

Die übrigen Bestimmungen des Bebauungsplanes bleiben von dieser Änderung unberührt. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes erfüllt die Vorgaben, um gem. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt zu werden. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13 a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.



Öffentliche Auslegung gemäß § 13 und 3 Abs. 2 BauGB

Die Bebauungsplanunterlagen liegen in der Zeit von Donnerstag, den 24.11.2022 bis einschließlich Freitag, den 23.12.2022, während der allgemeinen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder, Am Weiherdamm 1, 55774 Baumholder, Bürgerbüro, Zimmer 101, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal der Verbandsgemeinde Baumholder, unter www.vgv-baumholder.de und über das Geoportal Rheinland-Pfalz, www.geoportal.rlp.de, elektronisch abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: verwaltung@vgv-baumholder.de vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt.

Die Eingaben werden von der Stadt Baumholder geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt.

Baumholder, den 16.11.2022
Günther Jung
Stadtbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens, zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Im Pöß“ der Ortsgemeinde Rohrbach.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rohrbach in öffentlicher Sitzung am 15.11.2022 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Im Pöß“ in der Ortsgemeinde Rohrbach gefasst hat.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Ortsgemeinde Rohrbach folgende Ziele:

In Rohrbach besteht im nordöstlichen Siedlungsbereich, zwischen der Hauptstraße und der Straße „Zum langen Strang“, eine größtenteils noch unbebaute Potenzialfläche.

Der Standort ist für die Wohnnutzung sehr gut geeignet, da auch die Umgebung durch überwiegend Wohnnutzung geprägt ist. Entsprechend der Nutzung der Umgebung ist eine Bebauung mit freistehenden Einzelhäusern geplant.

Ziel ist die Entwicklung eines bedarfsorientierten Wohngebietes für familienfreundliches Wohnen.

Das Plangebiet befindet sich heute teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB, anschließend an die bebaute Ortslage von Rohrbach. Das Vorhaben ist demnach nicht realisierungsfähig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung bedarf es daher der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 1,9 ha.

Nach § 13 b BauGB gilt bis zum 31. Dezember 2022 der § 13 a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebauten Ortsteile anschließen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a i. V. m. § 13 b BauGB und § 13 BauGB aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Baumholder stellt für das Plangebiet eine geplante Wohnbaufläche dar. Das Entwicklungsgebiet gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13 a BauGB i. V. m. § 13 b BauGB und § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt zu werden. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB und gemäß § 13 Abs. 2 BauGB und § 13 a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.



Rohrbach, den 16.11.2022
Bernhard Sauer
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

zur Sitzung des Stadtrates Baumholder

Sitzungsdatum: Montag, den 28.11.2022
 Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
 Raum: Sitzungssaal der VGV
 Ort: Am Weiherdamm 1, 55774 Baumholder

Tagesordnung

A. Nichtöffentlicher Teil:

1. Ehemaliges Jugendzentrum Baumholder- Sachstandsbericht und weitere Vorgehensweise

2. Anfragen und Mitteilungen

B. Öffentlicher Teil:

1. Ergänzungswahl zum Ausschuss für Jugend und Sport

2. Inflationszuschlag bei forstbetrieblichen Dienstleistungen

3. Beschluss über den Brennholzpreis 2023

4. Resolution zur Änderung des Bundeswahlrechts; Auszählung der Briefwahlstimmen in den Ortsgemeinden

5. Vollzug des § 21 GemHVO- Zwischenbericht zum 30. Juni 2022

6. Ergänzungsvereinbarung zur Umsatzsteuerpflicht gem. § 2 b UStG; hier: Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrag

7. Annahme von Spenden

8. Vorstellung der Bauantragsunterlagen für den Neubau des katholischen Kindergartens

9. Nachtrag zur Fertigstellungspflege der Bepflanzung und des Rasens auf dem Spielplatz am Stadtweiher

10. Vergabe der Arbeiten am Ruhehain des Friedhofs Baumholder

11. Anfragen und Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Günther Jung
Stadtbürgermeister

Nachrichten anderer Behörden

Neue Regelung für Lohnsteuerbescheinigungen des Jahres 2023

Wegfall der eTIN

Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen, die von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ausgestellt werden, dürfen für die Jahre ab 2023 nur noch mit der Angabe der Steuer-Identifikationsnummer der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an das Finanzamt übermittelt werden. Die bisherige Möglichkeit, eine eindeutige Personenzuordnung mit einer sog. eTIN (electronic Taxpayer Identification Number) vorzunehmen, fällt ab 2023 weg. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen daher rechtzeitig Sorge dafür tragen, dass ihnen die Steuer-Identifikationsnummern aller ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorliegen.

Wie erhält man die Steuer-Identifikationsnummer?

• Meldepflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, für die eine Meldepflicht beim Einwohnermeldeamt in Deutschland besteht, wird die Steuer-Identifikationsnummer automatisch vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zugeteilt. Bei in Deutschland geborenen Personen wird die Steuer-Identifikationsnummer seit ihrer Einführung im Jahr 2007 bereits ab Geburt vergeben. Sollte die Identifikationsnummer nicht mehr bekannt sein, kann eine erneute Zusendung über die Homepage des BZSt unter www.bzst.de beantragt werden.

• Nichtmeldepflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Nichtmeldepflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, zum Beispiel in Deutschland tätige Personen mit Wohnsitz im Ausland, denen bislang keine Steuer-Identifikationsnummer vom BZSt zugeteilt wurde, können diese über den „Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nichtmeldepflichtige Personen durch das Finanzamt“ (www.formulare-bfinv.de -> Formularcenter -> Steuern -> Steuerformulare -> Lohnsteuer (Arbeitnehmer)) beim für den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin zuständigen Finanzamt (sog. Betriebsstättenfinanzamt) beantragen. Können auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Steuer-Identifikationsnummer beantragen?

Die erstmalige Zuteilung einer Identifikationsnummer kann auch durch die Arbeitgeber beantragt werden, wenn diese von ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hierzu bevollmächtigt werden. Für die Bevollmächtigung ist kein bestimmtes Formular erforderlich. Sie muss nur eindeutig sein.

Ende des amtlichen Teils

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde Baumholder

Samstag, 26.11.2022,

Weiersbach: 17.30 Uhr Messfeier

Sonntag, 27.11.2022,

Baumholder: 9.30 Uhr Messfeier

Heimbach: 11.00 Uhr Wortgottesfeier

Ev. Kirchengemeinde Berschweiler

Zentraler Gottesdienst am 1. Advent, 27.11.2022

Reichenbach, 14.00 Uhr gestaltet von den Frauenhilfen aus unserer Region

Spielerabend für Groß und Klein in Eckersweiler

Wo: Dorfgemeinschaftshaus

Wann: 1. Freitag im Monat (02.12., 06.01.)

Uhrzeit: 19.00 Uhr

Ansprechpartner: Jaqueline Beutel, Eckersweiler, Ute Schwarz, Eckersweiler, Christoph Spohn, Baumholder

Bitte Spiele mitbringen! Wir freuen uns auf euch.

Ev. Kirchengemeinden Baumholder und Reichenbach

Gottesdienste:

27.11 FH-Gottesdienst zentral in Reichenbach 14.00 Uhr

Mitfahrgelegenheit mit vorheriger tel. Anmeldung, Tel. 2148 vormittags im Pfarrbüro

Tafel:

Mittwochs 10.00 bis 11.00 Uhr Kath. Pfarrheim

Pflegestützpunkt:

Mittwochs ab 14 Uhr Sprechstunde Ev. Pfarrhaus, Tel. 06782/9848612

Sprechstunde Diakonisches Werk:

Donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr, Tel.: 06781/5163500

Babytreff:

Freitag, 25.11.2022

10 Uhr bis 12 Uhr Ev. Kirche Baumholder

Freitag, 3.12.2022

10 Uhr bis 12 Uhr Ev. Kirche Baumholder

Neuapostolische Kirche,

Gemeinde Baumholder, In der Schwärzgrub 27

Sonntag: 27.11.22

10.00 Uhr Gottesdienst zum 1. Advent

Kirche im Nationalpark - neue Homepage

Das ehemalige Projekt „Kirche im Nationalpark“ (= KiNa) geht nun in eine neue Phase, in der die Trägerschaft neu aufgestellt wird.

In diesem Zusammenhang haben einige Beteiligte die Homepage neu gestaltet. Dort finden sich jetzt nicht nur Veranstaltungshinweise, sondern auch weitere Informationen, u.a. zu den Schöpfungspfaden und den beteiligten Menschen, Berichte und mehr.

Schauen Sie doch mal rein: <http://www.nationalparkkirche.de/>

„Kirche im Nationalpark“ bietet Sinn- und Selbstfindungsangebote in der Natur.

Dabei richtet sie sich gleichermaßen an Menschen, die im Nationalpark Hunsrück-Hochwald zu Hause oder zu Besuch sind. Sie ist offen für alle, unabhängig von religiöser oder konfessioneller Bindung. „Kirche im Nationalpark“ war in den ersten Jahren ein Projekt des Bistums Trier. Sie beruht bis heute auf einer ökumenischen Initiative mehrerer katholischer Pfarrgemeinden und Pastoraler Räume sowie der evangelischen Kirchengemeinde Hermeskeil-Züsch und der evangelischen Kirchenkreise Obere Nahe und Trier. Darüber hinaus gibt es weitere Kooperationspartner. Weitere Informationen finden Sie auf der neuen, oben genannten, Homepage.

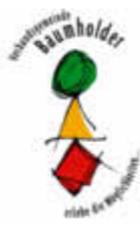


Verbandsgemeinde

Wir stellen ein

für die Reinigung der Liegenschaften der Verbandsgemeinde Baumholder

sind mehrere Stellen als



Reinigungskraft (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich um sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigungen. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA). Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen – bevorzugt per E-Mail – richten Sie gerne an die:
Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder
 55774 Baumholder, Am Weiherdamm 1
 E-Mail: verwaltung@vgv-baumholder.de

Terminvereinbarungen im Bürgerbüro der Verbandsgemeinde Baumholder haben sich bewährt

Um weiterhin längere Wartezeiten im Bürgerbüro zu vermeiden, bitten wir die Bürger auch zukünftig vorab einen Termin bei den Sachbearbeitern unter Darlegung ihres Anliegens zu vereinbaren. Sie erreichen uns unter folgenden Telefonnummern : 06783- 8131 bis 8133.

Wanderung zum Abschluss der Saison auf den Pfaden der verlorenen Dörfer

Am Sonntag, den 6. November, fand die letzte geführte Wanderung des Jahres von Ernst Schmitz statt.

Verheißungsvoll stand in der Ausschreibung: Auf alten Pfaden in eine vergangene Zeit – auf den Spuren der verlorenen Heimat.

Startpunkt war in Reichenbach, am Ofenmuseum. Familie Lengler aus Oberthai/Saarland unterhält dort ein, aus liebevoller jahrelanger Sammlerleidenschaft entstandenes, schmuckes kleines Museum mit exklusiven historischen Ausstellungsstücken. Neben, auf Hochglanz gebrachten Öfen, hängen an den Wänden Originalgemälde über die Zeit der Entstehung der Exponate.

Nach dem Besuch des Ofenmuseums machten sich 18 motivierte Wanderer auf den Weg, der am Rande des Truppenübungsplatzes entlangführt. Auf verschiedenen Stationen erinnern Relikte aus der Vergangenheit an die vierzehn Dörfer, die von 1937 bis 1939 geräumt wurden, um den Truppenübungsplatz anzulegen. Viele Familienschicksale und Dramen entstanden bei der Umsiedlung der ca. 4500 Bewohner, die ihre angestammte Heimat unwiederruflich verloren hatten.

Ernst Schmitz wusste mit seinen Erzählungen, die auf einem großen Wissensschatz zu dem Thema basierten, gemischt mit überlieferten Geschichten und eigenen Erfahrungen, die Gruppe in seinen Bann zu ziehen. Besonders faszinierte der Konglomerat-Brocken an der Station Mambächel, der Stücke von Jaspis und Achaten enthält.

Bei einem schönen kühlen Herbsttag, der eine gute Weitsicht erlaubte, waren die Teilnehmer/innen alle motiviert und gut gelaunt. Während der Wanderung entstand manch gutes und auch nachdenkliches Gespräch innerhalb der Gruppe.

Der Abschluss bildete erneut das Ofenmuseum, wo Frau Lengler die Wanderer mit Kaffee und Käsekuchen überraschte. Das Angebot wurde gerne angenommen; der Kuchen war innert kurzer Zeit leer!

Ein herzliches Dankeschön an die Teilnehmer/innen, für ihre Aufmerksamkeit und an Familie Lengler für den liebevollen, herzlichen Empfang, Führung und Bewirtung.

Ernst Schmitz freut sich schon auf die nächste Wandersaison im Jahre 2023, verbunden mit vielen interessanten neuen und bekannten Begegnungen.

Barbara und Ernst Schmitz



Wir stellen ein

In der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder ist ab dem 01.02.2023



die Stelle eines/r Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

im Fachbereich Bürgerdienste
 - Aufgabengebiet Ordnungsverwaltung -
 zu besetzen.

Zu den Tätigkeitsschwerpunkten gehören:

- Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde und der Straßenverkehrsbehörde
- Umsetzung der Regelungen nach dem Bundes- und Landesimmissionschutzgesetz

EDV-Kenntnisse (MS-Office-Anwendungen) werden vorausgesetzt und gute Englischkenntnisse sind erwünscht.

Für diese anspruchsvolle Tätigkeit suchen wir einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin

der/die sowohl Freude an einer abwechslungsreichen und eigenverantwortlichen Tätigkeit mitbringt und dienstleistungs- und teamorientiert arbeiten kann.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, bewerben Sie sich bitte mit aussagefähigen Unterlagen bis spätestens 09.12.2022 bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder
 55774 Baumholder, Am Weiherdamm 1
 E-Mail: verwaltung@vgv-baumholder.de

Wir stellen ein

In unserer Grundschule in Baumholder ist ab 01.02.2023 die Stelle

einer Reinigungskraft (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich um eine Teilzeitbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden.

Die Reinigungszeiten sind von Montag bis Freitag ab 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA).

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen – bevorzugt per E-Mail – richten sie bitte bis spätestens 16.12.2022 an die

Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder
 55774 Baumholder, Am Weiherdamm 1
 E-Mail: verwaltung@vgv-baumholder.de

Bücherwoche und Vorlesetag

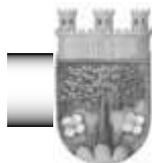
Im Kindergarten Rückweiler spielten „Bücher“ in dieser Woche eine große Rolle. „Bücher sind toll“, „Mit Büchern kann man lernen:“ „In Büchern stehen Buchstaben und Wörter.“ „In Bilderbüchern gibt es viele Bilder.“



Alle Kinder durften ihr Lieblingsbuch von zu Hause mitbringen. In den einzelnen Altersgruppen schauten die Kinder mit ihren Erzieherinnen die Bücher ganz genau an. Natürlich wurde auch sehr viel vorgelesen.

Auch Verbandsbürgermeister Bernd Alsfasser kam in der Woche zum Vorlesen bei den Powerkids – den Vorschulkindern des Kindergartens – vorbei. Kinderbürgermeisterin Lucia und ihre Stellvertreterin Hanna begrüßten ihn. Da die Powerkids kürzlich ein Projekt zum Thema Igel

hatten, erzählten sie ihm zu Beginn mit dem Erzähltheater die Geschichte vom kleinen Igel. „Die Geschichte von Hase und Igel“ – hatte Herr Alsfasser heute für die Kinder dabei und las sie ihnen vor. Sie hörten gespannt zu. Beim Igel Quiz zeigten die Kinder ihm, was sie jetzt alles schon über Igel gelernt haben. Zum Abschluss gab es in gemütlicher Runde leckere Igel-Kekse und Kakao.



Baumholder

Tag des Kinderturnens beim VfR war ein voller Erfolg

Petra Heinz vom VfR Baumholder strahlt am Sonntagnachmittag. „Es ist toll, wie gut unser Tag des Kinderturnens angenommen wird“, sagt sie und blickt in die Westrichhalle. Dort tummeln sich auch noch gegen Ende der Veranstaltung zahlreiche Kinder. Möglichkeiten zum Toben gibt es genug. So haben die VfRler fast alle klassischen Turngeräte aufgebaut: Barren, Reck, Bock, Trampolin, Balken, Boden, Ringe. An den Stationen geben VfR-Trainer Hilfestellungen und Tipps. Neun Übungsleiter sind an diesem Tag im Einsatz. Dazu noch einige Helfer.



Und auch Spielgeräte stehen zur Verfügung. So können sich die Jungs und Mädchen gegenseitig durch die Halle ziehen, an Seilen schwingen, durch Reifen krabbeln oder die Bänke hinunterschlittern. Besonders beliebt ist das Springen auf der großen, dicken, blauen Matte. Hier lassen sich vor allem die Jungs zu wahren Höhenflügen hinreißen. Am Ende gibt es für jeden Teilnehmer eine Urkunde. Etwa 70 wurden ausgedruckt, erzählt Heinz. Und die nehmen die Kinder stolz mit nach Hause. Genau wie die Gewissheit, einen schönen Tag gehabt zu haben. „So einen Tag könnte es ruhig öfter geben“, sagt beispielsweise die zehnjährige Ina, als sie ausgepowert die Halle verlässt. Petra Heinz macht Hoffnung auf mehr. Denn die Aktion „Das kann ich schon!“ werde separat nachgeholt, kündigt sie an. Irgendwann im neuen Jahr.

Seit 2017 feiern die Deutsche Turnerjugend (DTJ) und der Deutsche Turner-Bund (DTB) am zweiten November-Wochenende den Tag des Kinderturnens. Dann beteiligen sich deutschlandweit hunderte Vereine und öffnen ihre Türen, um Kindern einen bewegt-bewegenden Tag zu bescheren. Eigens für den Tag des Kinderturnens hat die DTJ das „Das kann ich schon!“-Abzeichen entwickelt. Während des Aktionstages können die Kinder ausgewählte Übungen absolvieren und erhalten als Belohnung eine Urkunde und ein Abzeichen. Die Übungen sind so gewählt, dass sie Kindern Vertrauen in ihren Körper vermitteln und ihnen zeigen, was sie schon alles können, heißt es von Seiten des DTB.

Der Stadtbürgermeister bittet um Mithilfe!



Wie bereits mehrfach in der Westricher Rundschau berichtet, entdecken die Mitarbeiter des Bauhofes der Stadt Baumholder immer wieder in der Gemarkung Baumholder illegal entsorgten Müll.

Erneut wurde innerhalb einer Woche an zwei Tagen an den Containern am Stadtweiher Hausrat entdeckt, der dort entsorgt wurde. Dieser Müll hätte ganz einfach über den Rest- bzw. Sperrmüll entsorgt werden können. Der Stadt und somit auch den Bürgerinnen und Bürger sind dadurch wieder unnötige Kosten für das Einsammeln und das Verbringen des Mülls zur Mülldeponie entstanden.



Falls Jemandem etwas bezüglich dieser beiden Funde aufgefallen ist, kann er sich gerne vertrauensvoll an das Stadtbüro unter Tel. 06783-981140 wenden.

Die Stadt Baumholder bittet aber nichts desto trotz alle Bürgerinnen und Bürger darum, besonders aufmerksam zu sein und illegale Müllentsorgungen direkt im Stadtbüro unter Tel. 06783-981140 zu melden.

Weihnachtsmarkt in Baumholder am 02. und 03.12.2022

Die Stadt Baumholder freut sich mitzuteilen, dass es dieses Jahr wieder einen Weihnachtsmarkt geben wird.

Dieser findet von Freitag 02.12.2022 bis Samstag 03.12.2022 statt. Das genaue Programm wird in der nächsten Ausgabe bekanntgegeben.

Anlässlich des Weihnachtsmarktes wird es auch wieder eine geänderte Verkehrsführung im Bereich der Kennedyallee geben. Diese sieht wie folgt aus:

- Einfahrt Marktplatz Kennedyallee bis Apotheke wird am Mittwoch, 30.11.2022 bis Montag, 05.12.2022, 16:00 Uhr gesperrt.
- Die Kennedyallee ab Haus-Nr. 3 (Optik Schranz) bis Einmündung Poststraße sowie die obere Parkstufe auf dem Marktplatz werden ab Donnerstag, 01.12.2022, 8:00 Uhr bis Montag, 05.12.2022, 16:00 Uhr gesperrt.

Die Stadt Baumholder bittet um Beachtung und dankt für Ihr Verständnis.

Günther Jung
Stadtbürgermeister

Ausstellung Helmut Schmid im Kulturzentrum Goldner Engel



Foto: Helmut Schmid

Der Künstler Helmut Schmid präsentiert seine Werke in Baumholder im Kulturzentrum Goldener Engel in der Zeit vom 27. November bis zum 22. Dezember 2022. Die Ausstellung trägt den Titel „Retrospektive auf Verdacht - Malerei“. Der Künstler zeigt einen Überblick über sein malerisches Schaffen aus den letzten 40 Jahren. Bei dieser Ausstellung präsentiert er den zweiten Teilbereich seiner künstlerischen Tätigkeit, nämlich die Malerei, nachdem er im vergangenen Jahr einen umfassenden Überblick über sein grafisches Werk gegeben hat, ebenfalls im Goldenen Engel. Helmut Schmid kommt als Künstler ursprünglich von der Zeichnung und fand erst später Zugang zur Malerei,

vor allem der Aquarellmalerei. In dieser Ausstellung zu sehen sein werden fast fotorealistische frühe Arbeiten in Tempera und Öl und seine Entwicklung hin zum Aquarell; heute seine bevorzugte Technik. Hier zeigt er mit lockerer, duftiger Handschrift vor allem seine Eindrücke, die er auf vielen Reisen gewinnt. So sind Bilder aus der Toskana, der Provence und andere Regionen Frankreichs zu sehen, aber auch aus Irland, Skandinavien und Nordamerika. Aber auch andere Motive interessieren den Künstler. So hat er sich mit menschlichen Figuren befasst, die als Gaukler und Artisten ihre Kunststücke zeigen oder hat sich von Höhlenmalereien, die er in Südfrankreich gesehen hat, inspirieren lassen. Experimentierfreudig versucht der Künstler immer wieder zu neuen, ungewohnten Ergebnissen zu kommen. Einige Acrylbilder sind ebenfalls in der Ausstellung zu sehen, die deutlich machen, dass während des Kunststudiums von Helmut Schmid die Pop-Art eines Andy Warhol populär wurde.



Foto: Helmut Schmid

Dass seine künstlerische Arbeit auch über die Kreisgrenzen anerkannt wird, zeigen eine lange Liste von Einzelausstellungen und Ausstellungsbeteiligungen sowie die Auszeichnung durch einige Kunstpreise. Schmid ist Mitglied in mehreren Künstlergruppen sowie im Berufsverband Bildender Künstler Rheinland-Pfalz.

In Baumholder und Umgebung ist er vielen bekannt aus seiner langen Tätigkeit als Kunsterzieher an der Real-

schule Baumholder und in der Erwachsenenbildung gibt er bis heute sein Wissen weiter. 30 Jahre war er zudem Sprecher der Bildenden Künstler im Kunstverein Obere Nahe, dessen Vorsitzender er inzwischen ist. Während der Ausstellungszeit ist Helmut Schmid sonntags von 14:00 bis 17:00 Uhr persönlich vor Ort, um Fragen zu beantworten oder Erläuterungen zu seinen Arbeiten zu geben.

“St. Martin im Wald”



Ein besonderer Martinsumzug der Kath. Kindertagesstätte Baumholder. Der Umzug startete am 11.11.2022 gemeinsam mit den Kindern und ihren Eltern auf dem Parkplatz im Gärtel.

Der Weg durch den Wald zum Waldhaus, „war schön dunkel“ und die Laternen leuchten gut!“, sagte A.

L.: „Die Bäume haben mir gut gefallen!“

A.: „Es hat mir gut gefallen zu singen!“

Am Waldhaus angekommen, wurde an dem Feuer noch Laternenlieder gesungen.

D.: „Es war super das gute Feuer!“

Für jeden gab es eine Martinsbrezel, Kinderpunsch und Kakao.

A.: „Im Wald war das schön und mir hat das Essen und Trinken gut gefallen!“

„Es war ein schöner Abend“, kam auch als Rückmeldung von vielen Eltern. Nun machten sich alle wieder, mit ihren Laternen, auf den Rückweg durch den „dunklen Wald“.



Die **selbstgebastelten Laternen** durften dann am Montag, den **07.11.2022** mit den **Sternen um die Wette leuchten**.

Um 17.00 Uhr begann das kleine Laternenfest mit dem Lied: „Lichterloh durch die Nacht, mit Laternen selbst gemacht...“. Da dies kein bekannter St. Martin-Klassiker ist, wurden alle anwesenden Eltern mit Liedtexten ausgestattet und konnten kräftig **mitsingen**.

Im Anschluss zogen die „Lichterkinder“, der ev. Kita mit ihren Eltern & Erziehern durch die Straßen rund um die Kindertagesstätte. Dies war nicht nur für die Kita-Kinder ein freudiger Anlass, auch einige Anwohner hatten große Freude dem Laternengesang zu lauschen. Am Wendehammer in der Goethestraße hieß es dann „bühnenfrei für St. Martin“, denn dort führten die Kinder die **Legende von St. Martin** auf.



Jahreshauptversammlung des Bürgerverein Baumholder

Der Bürgerverein Baumholder lädt ein, zu seiner Jahreshauptversammlung, am **Donnerstag, 8. Dezember 2022, 18:30 Uhr** (Hotel Westrich – Baumholder).

Au der Tagesordnung stehen unter anderem auch Neuwahlen!

Die BKG plant den Rosenmontagsumzug 2023

Die Baumholderer Karnevalsgesellschaft plant die neue Session unter dem Motto „Sind die Zeiten trüb oder heiter - unsre Fastnacht, die geht weiter“. Und deswegen sind auch die Planungen für den **Rosenmontagsumzug** bereits in vollem Gange.

Der Umzug schlängelt sich am **Rosenmontag, 20. Februar 2023** durch die Baumholder Innenstadt. Start ist um 14:11 Uhr.

Euer Verein, Eure Organisation oder Firma oder auch Ihr als Privatpersonen habt Lust, euch mit einem Wagen oder einer Fußgruppe an unserem Rosenmontagsumzug zu beteiligen? Dann ist genau jetzt der richtige Zeitpunkt, um sich an die Planungen hierfür zu machen!

Für die **Organisation** des Rosenmontagsumzuges verantwortlich ist **Maren Meschenmoser**. Sie bittet alle Interessierten, sich mit ihr in Verbindung zu setzen (maren.meschenmoser@web.de)

Ich geh mit meiner Laterne...

Da im letzten Jahr viele **Kinder der ev. Kita Baumholder** aufgrund eines Corona-Ausbruchs und der damit verbundenen Quarantänepflicht leider nicht am jährlichen **St. Martinsumzug** der Stadt Baumholder teilnehmen konnten, haben sich die Erzieherinnen für dieses Jahr etwas **Besonderes** überlegt – sie haben einen eigenen kleinen „kita-internen“ **Laternenumzug** auf die Beine gestellt.

Bereits im Oktober fand am **08.10.2022** das **große Laternenbasteln** statt. An diesem Samstagvormittag wurden alle **Mama's & Papa's** gemeinsam mit ihrem **Kind** zum Laternenbasteln in die Kita eingeladen. Die Erzieherinnen freuten sich sehr, dass diese Aktion mit großem Interesse angenommen wurde und viele Familien am Bastelvormittag teilnahmen. So entstanden in gemütlicher Atmosphäre viele **wunderschöne Laternen**.

Danach ging es mit fröhlichem „Laternen-Gesang“ zurück zur Kita. Als krönenden Abschluss gab es für Groß & Klein eine **leckere Martinsbrezel** und einen **wärmenden Kinderpunsch**.

Die **Erzieherinnen der ev. Kita** möchten sich an dieser Stelle bei allen kleinen & großen Teilnehmern **bedanken**. Sie fanden es sehr schön, **so viele Laternen** und auch **Kinderaugen leuchten** zu sehen und diesen **Moment der Freude** mit so vielen Kita-Familien **zu teilen!**

Ein weiterer **Dank** geht auch an alle **Helfer** und an die **freiwillige Feuerwehr Baumholder**, welche die Verkehrssicherung während des Umzugs übernommen hat.



Berglangenbach

Auch 2022 wieder Korbflechterkurs in Berglangenbach

Auch 2022 wird wieder ein Korbflechterkurs in Berglangenbach durchgeführt, der Start ist ab Donnerstag 1. Dezember um 18.30 Uhr im Bürgersaal an der Markthalle. Die Korbflechter sind dann gerüstet und haben die entsprechenden Weidengehölze schon geschnitten, weitere Termine jeweils Donnerstags.



Erste Anmeldungen bitte unter 06789-643 mitteilen

Seniorenfeier am Samstag den 3. Dezember 2022 Berglangenbach

Die Seniorenfeier der Ortsgemeinde findet in diesem Jahr wieder statt. Am Samstag den 3. Dezember ist es soweit, der Beginn ist um 14.00 Uhr, im neuen Bürgersaal an der Markthalle. Das Vorweihnachtliche Programm wird vom Musikverein und der Kirchengemeinde gemeinsam mit der Ortsgemeinde veranstaltet. Für das leibliche Wohl mit Getränken, Kaffee und Kuchen und einem kleinen Imbiss ist gesorgt.

Wieder Weihnachtsmarkt in Berglangenbach am 26. November 2022

Der Weihnachtsmarkt in Berglangenbach wird wieder ausgerichtet. Nach letztmalig 2019 findet er am Samstag den 26. November 2022 wieder an und in der Markthalle statt. Um 11 Uhr geht es los, und um 17 Uhr kommt der Nikolaus für die Kinder. Der Musikverein spielt dann Weihnachtslieder und die Bläsergruppe ist auch wieder da. Als Leckerei bietet die Feuerwehr wieder gefüllte Klöße an, auch gegrilltes wird es geben, Kaffee und Kuchen gibts bei der AH Abteilung in der Markthalle. Süsse Waffeln Gebäck Glühwein, Apfelglühwein und viele Heissgetränke auch ein gekühltes Bier gibts an den den buntgeschmückten Buden.



Foto: Kurt Jenet

Anmeldungen für Betreiber, Vereine und Gruppierungen bitte unter Rufnummer : 06789-643 bei Ortsbürgermeister Kurt Jenet



Berschweiler

Schützenverein „Hubertus“ Berschweiler

Rundenergebnisse

4. Luftgewehr-Rundenkampf von Berschweiler -Kreisliga-
Berschweiler – neutral 1066 Ringe : 0 Ringe

Einzelwertung

Berschweiler: Klaus Theis 359 Ringe, Gunnar Theis 355 Ringe, Lea Theis 352 Ringe



Eckersweiler

Sitzung des Gemeinderates Eckersweiler

Bekanntmachung zur Sitzung des Gemeinderates Eckersweiler

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 24.11.2022
Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Raum: Dorfgemeinschaftshaus Eckersweiler
Ort: Hauptstraße 16, 55777 Eckersweiler

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil:

- Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Ausbaubeitragsatzung mit Umstellung auf wiederkehrende Beiträge gem. § 10 a KAG
- Resolution zur Änderung des Bundeswahlrechts; Auszählung der Briefwahlstimmen in den Ortsgemeinden
- Vollzug des § 21 GemHVO- Zwischenbericht zum 30. Juni 2022
- Ergänzungsvereinbarung zur Umsatzsteuerpflicht gem. § 2 b UStG; hier: Stromkonzessionsvertrag

B. Nichtöffentlicher Teil:

- Krisenmanagement
- Anfragen und Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Hans Peter Bohr
Ortsbürgermeister



Weihnachtliche Fackelwanderung rund um Eckersweiler am 10.12.2022

Abendliche Wanderung rund um Eckersweiler mit Wanderführer Peter Bohr und anschließendem besinnlichen Ausklang bei kleinem Imbiss und warmem Glühwein (nicht inklusive) auf dem Freizeitgelände „Kremel“. Natürlich wartet, ganz weihnachtlich, eine kleine Überraschung auf die Wanderfreunde.

Tipp: Nikolausmütze und
Taschenlampe nicht vergessen!

Wann: 10.12.2022, 17 Uhr
Treffpunkt: Freizeitgelände Am
Kremel, Eckersweiler
Kosten: 7 € pro Person inkl. Fackel
Anmeldefrist: 09.12.2022, 12.00 Uhr
Anmeldung bei der Touristinfo
der VG Baumholder
Tel.: 06783 - 81 16 oder
Email: [tourismus@vgv-
baumholder.de](mailto:tourismus@vgv-baumholder.de)





Fohren-Linden



„Gut wieder hier zu sein!“

Unter diesem Motto lädt der
Gemischte Chor Fohren-Linden
ganz herzlich zu einem Konzert ein.

Samstag, 10 Dezember 2022, 19.00 Uhr
Bürgerhaus Fohren-Linden

Mitwirkende:

Gemischter Chor Reinsfeld
Männerchor Reinsfeld
Frauenchor „New Voices“ Theisbergstegen

Wir freuen uns auf Euch

Eintritt frei



Heimbach

Nach Online-Fastnacht und HKG virtuell - zurück in die Zukunft ganz traditionell

Unter diesem Motto startete die HKG in der gut gefüllten Besenbindehalle in die Fastnacht mit dem schon bekannten Prinzenpaar. Da wegen Corona auch 2021 die Saalfastnacht ausfiel, regieren Angela I. und Dirk II. auch in dieser Session die Heimbacher Narren. In ihrer Rede verkündeten sie, dass sie bereits Prinzenrente bei Sitzungspräsident Bernd Alsfasser beantragt hätten. Mit Tänzern der Prinzengarde und dem Kinderballett, Liedern der Hofsänger, einer Büttendre und einer Playbackshow wurden die Gäste bestens unterhalten. Bernd Alsfasser verlieh den Jahresorden an alle Aktiven und konnte zahlreiche Ehrungen für närrische Jubiläen vornehmen. Für 11 Jahre wurden Emily Schön, Sarah Reiffers und Anna-Lena Saar ausgezeichnet, für 22 Jahre Joachim Mittelstädt und Ann Kathrien Bastuck, für 33 Jahre Dirk Ciechowski, Norbert Engel, Raffael Wagner und Katrin Wagner. Stolz 44 Jahre sind Michael Wagner, Ralf Bastuck und Joachim Heinen aktiv. Zu Gast war auch eine große Delegation der Idarer-Karneval-Gesellschaft, deren Ordensfest die HKG am Tag zuvor besucht hatte.

Die HKG hofft nun, dass die Narrensitzungen am 11. und 18.2. unbeschwert gefeiert werden können.



Frauenberg

Der FC „Lauretta“ Frauenberg informiert

Der FC „Lauretta“ Frauenberg gibt folgende Termine bekannt:

10.12.2022 Weihnachtsfeier im Sportlerheim, mit Bingo, Schätzspiel und Tombola, Beginn 20.00 Uhr

27.12.2022 Wandertag von Kama über Fischerheim Oberbrombach oder Schönes zum Sportlerheim Frauenberg. Abfahrt mit dem Bus um 12.25 Uhr am Feuerwehrhaus.

13.01.2023 Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen, Einladung mit Tagesordnung folgt.

Der Vorstand freut sich über eine rege Teilnahme an den Veranstaltungen.

Musikalische Begleitung beim Martinsumzug fand großen Anklang

Der Wettergott meinte es gut in diesem Jahr mit dem Martinsumzug in Frauenberg. Am 11.11. war kein Wölkchen zu sehen und so konnten sich die Kinder abends auf einen trockenen Spaziergang mit Laternen und Fackeln durchs Dorf freuen.

Sehr zur Freude aller Umzugsteilnehmer hatten sich die Nahetalmusikanten dazu bereit erklärt, mit einer sechsköpfigen Delegation den Laternenzug musikalisch zu begleiten. An mehreren Stationen wurden die St.-Martin-Klassiker in diesem Jahr also mit Livemusik umrahmt. Das verlieh dem Abend doch gleich nochmal ein schöneres Flair, vielen Dank an dieser Stelle an die Musiker und Musikerinnen.

Der kleine Umzug endete schließlich am Gemeinschaftshaus, wo die Helfer der IG Frauenberger Kinderkirk bereits mit Grillwürstchen, Glühwein und Kinderpunsch warteten. Für leckere Martinsbrezeln hat die Ortsgemeinde wieder gesorgt, sodass jedes Kind mit einem lecker gefüllten Beutel beschenkt werden konnte.

Ein besonderer Dank geht auch an die Freiwillige Feuerwehr Frauenberg und deren mittlerweile beachtliche Jugendabteilung, die wieder für ein sicheres Geleit während dem Umzug und dem gemütlichen Ausklang am Gemeinschaftshaus gesorgt haben.



Mettweiler

Rehasport: Erneuter Donnerstags-Kurs in Mettweiler

Bereits seit mehreren Jahren führt der FC Westrich Mettweiler zertifizierte Rehasport-Kurse unter fachlicher Leitung von Klaus-Peter Hachenthal durch. Nachdem die Teilnehmerzahl aufgrund der Corona-Pandemie in den beiden vergangenen Jahren rückläufig war, erfreut sich das Angebot in letzter Zeit wieder einer wachsenden Nachfrage. Derzeit finden zwei Kurse am Dienstagabend sowie ein weiterer am Mittwochvormittag statt. Aufgrund des steigenden Bedarfs hat sich der Verein entschieden ab dem 24.11.2022 einen weiteren Kurs am Donnerstagabend um 19:30 Uhr anzubieten. Interessenten wenden sich bitte an den Kursleiter Klaus-Peter Hachenthal unter der Telefonnummer 0171 - 75 39 515.

Der Vorstand des FC Westrich Mettweiler



Reichenbach

Bekanntmachung zur Sitzung des Ortsgemeinderates Reichenbach

am 23. November 2022

Am **Mittwoch**, den 23. November 2022 findet um **19.30 Uhr** eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Reichenbach im Gemeindehaus statt.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Resolution zur Änderung des Bundeswahlrechts; Auszählung der Briefwahlstimmen in den Ortsgemeinden
2. Erstellung von Umsatzsteuererklärungen für die PV-Anlage der Ortsgemeinde
3. Betriebskosten für das Jahr 2021 des Kindergartens Ruschberg – Freiwilliger Ausgleich der durch die Verbandsgemeinde Baumholder übernommenen Kosten
4. Bebauungsplan „Auf Schulhöf“; Aufstellungsbeschluss nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. den §§ 13 b, 13 und 13 a BauGB
5. Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen; Kulturgemeinschaft Reichenbach für Weihnachtsmarkt
6. Kostenübernahme Bustransfer Westricher Nahetalgemeinden am Weihnachtsmarkt
7. Anpassung der Gebührenordnung für das Gemeindehaus
8. Mitteilungen und Anfragen

B. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Pachtangelegenheiten
3. Mitteilungen und Anfragen

*Olaf Schmidt
Ortsbürgermeister*

Weihnachtsmarkt in Reichenbach

Die Kulturgemeinschaft Reichenbach lädt am **26. November 2022 ab 11:00 Uhr** zum Weihnachtsmarkt am Gemeindehaus in Reichenbach ein.

Es erwarten Euch Wildgerichte, Leckeres vom Grill, Pizza aus dem Backes, arabisches Essen, frische Champignons, Waffeln, Glühwein, Liköre, Mixgetränke, Kaffee & Kuchen, Stände mit Deko, Adventskränze und vieles mehr.

Der Nikolaus und das Christkind kommen gegen 16:00 Uhr vorbei und verteilen Geschenke an die Kinder.

Ab 19:00 Uhr findet im Gemeindehaus der Adventsrock mit den Nahe DJ's statt. Der Eintritt ist frei.

Es freuen sich auf Euer kommen: die Kulturgemeinschaft Reichenbach, die Ortsgemeinde Reichenbach sowie alle Standbetreiber*innen



Rückweiler

Die Vorweihnachtszeit beginnt - Christbaum wird aufgestellt.



Am **1. Adventssonntag, den 27. November ab 16.00 Uhr** stellen wir wieder den Christbaum auf dem Dorfplatz, an der Bushaltestelle auf. Lasst uns wieder gemeinsam auf eine besinnliche und friedliche Weihnachtszeit einstimmen. Alle Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Gruppen sind herzlich eingeladen sich zu beteiligen und mitzuwirken. Wer möchte kann seinen selbstgebastelten Schmuck am Christbaum anbringen. Der Musikverein Heide wird das Aufstellen musikalisch begleiten und für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt.

Gegen 17:00 Uhr wird der Nikolaus auf dem Platz ankommen und den anwesenden Kindern ein kleines Geschenk überreichen.

Wer sich bei der Gestaltung beteiligen möchte, kann sich bei Dieter Keller unter Tel.: 06789 1242 anmelden.

Wir freuen uns auf Eure Teilnahme.

Der Ortsbürgermeister

Die Feuerwehren der Verbandsgemeinde informieren

Einladung

Am **Samstag, dem 21. Januar 2022 findet um 19.00 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus Heimbach, Am Hahnenhübel, 55779 Heimbach die Wahl eines/einer neuen Wehrführer/-in und eines/einer neuen stellvertretenden Wehrführer/-in der Freiwilligen Feuerwehr Heimbach statt. Eingeladen sind alle Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Heimbach.

Feuerwehrrhäuser - Anlaufstellen im Notfall

Durch Unwetter, technische Defekte oder Lieferengpässe in der Gasversorgung kann es leider immer zu einem Ausfall der Stromversorgung im Verbandsgemeindegebiet oder in einzelnen Ortslagen kommen. Neben den damit verbundenen allgemeinen Einschränkungen können sich allerdings auch problematische Situationen ergeben. Denn in den meisten Fällen können von Stromausfall auch die Fest- bzw. Mobilfunknetze betroffen sein. In Notfällen ist ein Hilferuf über die bekannten Notrufnummern dann nicht mehr möglich.

Aus diesen Gründen hat das Innenministerium Rheinland-Pfalz eine Checkliste „Einsatzmaßnahmen bei Stromausfall“ erstellt. In dieser ist festgelegt, dass bei einem **Stromausfall von länger als 30 Minuten** die Feuerwehrgerätehäuser als Anlaufstelle für die Bevölkerung zu besetzen sind. Hilfesuchende Bürger können dann ihre Feuerwehrrhäuser aufsuchen.

Via Funk werden von dort, stromnetzunabhängig, **alle Notrufe** an die integrierte Leitstelle nach Bad Kreuznach bzw. die Feuerwehreinsatzzentrale in Baumholder abgesetzt. Von dort werden unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen eingeleitet.

Für die Bürgerinnen und Bürger aus der Ortsgemeinde **Hahnweiler** ist die Feuerwehr Rückweiler Ansprechpartner. Bürgerinnen und Bürger aus **Ruschberg** können sich an die Feuerwehr Baumholder wenden.

Für die Bürgerinnen und Bürger aus der Ortsgemeinde **Leitzweiler** ist die Feuerwehr im Dorfgemeinschaftshaus erreichbar.

Für die Bürgerinnen und Bürger aller **übrigen Ortsgemeinden inkl. der Stadt Baumholder** steht die Freiwillige Feuerwehr in den jeweiligen Feuerwehrgerätehäusern zur Verfügung.

Bei Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Feuerwehrwesen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder unter folgender Telefonnummer zur Verfügung: 06783/8135

Ihre Tourist-Info berichtet

Nebel- und Schlechtwetterwanderung

am Sonntag, 04. Dezember 2022, 13.00 Uhr

Seltsam im Nebel zu wandern... riechen Sie den Duft unserer Wälder und Wiesen, von feuchtem Holz und Moos, eingehüllt in einem weißen Nebelkleid. Regen oder Nebel, vielleicht sieht man auch die Hand nicht mehr vor den Augen, aber genau das macht den besonderen Reiz des Nationalparks im Dunst aus.

Wenn der Nebel so wunderbar durch das Moor im Ochsenbruch kriecht und alles und jeden bedeckt, wird auch der letzte Winkel dieses Ortes magisch und geheimnisvoll. Bäume knarren, Nebelschwarten steigen hoch und tanzen wie Gespenster im Wind.

Lauschen Sie den, durch den Nebel wie in Watte gepackten Stimmen des Waldes. Doch Vorsicht vor den Irrwischen, die versuchen könnten, uns im Nebel mit ihren Irrlichtern ins Moor zu locken...

Bei schönem Wetter wandern kann jeder, doch auch eine Nebelwanderung hat Ihre Reize und übrigens: die Tour findet auch bei schönem Wetter statt! Treffpunkt: Wanderparkplatz „Börfinker Ochsentour“ an der K49 (Nähe Bunker Erwin), 54422 Börfink

Dauer der Tour ca. 3,5 Stunden; Streckenlänge: ca. 8 km

Schwierigkeitsgrad: leicht

Geeignet für Erwachsene und Familien mit Kindern ab 8 Jahre

Preis: 10 € pro Person

Bitte mitbringen: witterungsangepasste Kleidung, feste Schuhe, Getränk für unterwegs

Eine Anmeldung ist erforderlich.



Diese Tour können Sie bequem buchen und auch zahlen unter: www.birkenfelder-land.de/erlebnisse-buchen

Alternativ ist dazu auch eine telefonische Anmeldung unter Tel.: 06782-9834570 möglich. Oder einfach den QR-Code scannen:

Wegen Treibjagd:

Sperrung Nohener-Nahe-Schleife sowie Teilstück Nahesteig

Aufgrund einer Treibjagd am **26.11.2022** in Nohen, kommt es an der Nohener-Nahe-Schleife und am dortigen Teilstück des Nahesteig zu Sperrungen. Die Jagd findet zwischen 09:30 und 15:00 Uhr statt.

Wir bitten alle Wanderer - zur eigenen Sicherheit - die Absperrungen vor Ort zu beachten.

Sport

Karate Club Birkenfeld e.V.

Gelungener Wandertag

„Das Wetter spielte mit“ damit war schon die erste Hürde genommen. Motivierte Wanderer und ein schöner Weg, auf dem sich gute Gespräche ergaben, ließen die Zeit wie im Flug vergehen. Die jüngeren Teilnehmer widmeten sich in zwei Gruppen der Waldralley und lösten begeistert die gestellten Aufgaben. Auch einige Erwachsene halfen mit Feuereifer, alle Fragen zu beantworten. Endlich am Ziel angekommen freuten sich die Teilnehmer über das Feuer für's Grillen, um das sich die freiwilligen Helfer bereits gekümmert hatten. Zum gemeinsamen Picknick konnte anschließend jeder etwas beisteuern und es fehlte an nichts.

Wer die Waldralley gewonnen hat? Letztendlich war es die Gruppe, die einen geforderten Stock mit genau 20 cm Länge finden konnte; die zweite Gruppe hatte sich um wenige Zentimeter verschätzt.

Jeder hatte sich an diesem Tag mit irgendetwas beteiligt und so kann man abschließend sagen, dass so ein gemeinsamer Wandertag die Sportler zu einem guten Team gemacht hat.

Infos über den Verein unter: www.kcb-karate.de

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.



Bitte vormerken: Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen am Freitag, 20. Januar 2023. Weitere Infos folgen.

Politische Parteien

Richtlinien

für redaktionelle Veröffentlichungen von politischen Parteien und politischen Gruppierungen

Wir bitten die Einsender von Artikeln politischer Parteien und Gruppierungen, die folgenden Richtlinien bei der Einreichung von Texten für den redaktionellen Teil zu beachten:

Veröffentlichungen politischer Parteien sowie deren Untergruppen müssen auf die Ankündigungen von Versammlungen und Berichte von Versammlungen begrenzt bleiben. Bei Berichten von Versammlungen, Referaten etc. ist darauf zu achten, dass z.B. der Referent und das Thema genannt werden dürfen, nähere parteipolitische Aussagen müssen jedoch entfallen. **Eine Vorstellung und Bewerbung eines Kandidaten mit dessen politischen Zielen und persönlichem Lebenslauf ist nicht möglich.**

Ebenfalls nicht veröffentlicht werden:

- abwertende Äußerungen über Handlungsweisen, Vorstellungen und Entscheidungen anderer politischer Parteien oder Wählergruppen
- Angriffe bzw. abwertende Äußerungen zu Personen bzw. Amts- und Mandatsträgern
- Diffamierungen oder Beleidigungen
- Stellungnahme zu politischen Tagesthemen (Bundes- oder Landespolitik) bleiben ebenso wie Leserbriefe, leserbriefähnliche Einsendungen sowie Meinungsäußerungen unberücksichtigt.

Wahlaussagen zu Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen dürfen nur als kostenpflichtige Anzeige veröffentlicht werden.

Der Charakter der Wochenzeitungen als sachliche und auf kommunale Ebene abgestellte Informationsquelle muss neutral und parteipolitisch ungebunden bleiben.

6 Wochen vor den jeweiligen Wahlterminen werden nur Terminankündigungen abgedruckt.

Der Verlag behält sich vor, Texte die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ohne weitere Benachrichtigung nach eigenem Ermessen zu verändern, zu kürzen oder ganz entfallen zu lassen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

CDU Senioren-Union

Senioren-Union besucht das Idar-Obersteiner Familienunternehmen Fritsch GmbH, Mahlen und Messen, in Idar-Oberstein

Vertriebsleiter Wolfgang Simon freute sich über das Interesse der mehr als 20 Besucher und informierte bei einem Rundgang in der 2014 errichteten 4.900 qm großen Produktionshalle. über die mit höchster Präzision gefertigten Mühlen und Laborgeräte, die in Industrie und Forschung eingesetzt werden.

1920 als technische Edelsteinhandlung gegründet, kam man über die Herstellung von Achatmörsern 1985 in den Bereich der Lasertechnolo-

gie. Mit zahlreichen Patenten und weltweiten Vertretungen gilt die Firma als Technologieführer in einer Nischensparte.

„Wir sind stolz auf unsere 110 Mitarbeiter hier im Stammwerk, wovon viele seit mehr als 30 Jahren dem Unternehmen die Treue halten. Unsere vielfältigen sozialen Einrichtungen werden auch von unseren derzeit 6 Auszubildenden intensiv genutzt“, so Simon.

„Wir sind beeindruckt und sehr erfreut, dass sich in unserer Stadt ein solch anerkanntes Juwel deutscher Ingenieurleistung befindet“, bedankte sich der Vorsitzende Karl-Heinz Totz mit einem Edelsteingeschenk bei Wolfgang Simon.

Zum Ausklang dieses informativen Tages ließen sich die Teilnehmer Kaffee und Kuchen in der Fischbacher Kupferstube schmecken.



Julia Klöckner und Friedrich Merz:

Seit einigen Jahren gibt es die Aktion „Gelbe Bänder“, die der Deutsche Bundeswehrverband gemeinsam mit seinem Bildungswerk sowie mit der Betreuungseinrichtung Oase der Katholischen und der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung durchführt. Die Idee ist einfach: Die Bundestagsabgeordneten, die im Parlament über die Auslandseinsätze der Bundeswehr entscheiden, haben die Möglichkeit, auf den Gelben Bändern weihnachtliche Grüße in die Einsatzgebiete zu schicken, womit sie ihre Verbundenheit und ihren Dank zum Ausdruck bringen. Anschließend werden die Bänder in den Einsatz gebracht. Die Aktion hatte auch in diesem Jahr großen Zulauf. In der Unionsbundestagsfraktion machten nahezu alle Mitglieder mit - auch Vorsitzender Friedrich Merz. Die heimische Abgeordnete



Julia Klöckner warb in ihrer Fraktion für die Teilnahme. In ihrem Wahlkreis ist die Bundeswehr u.a. mit der Artillerie präsent. Zum Beispiel ist das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Idar-Oberstein Servicepartner für die Soldatinnen und Soldaten sowie die Zivil-Beschäftigten der Bundeswehr, zudem betreut es unter anderem den Truppenübungsplatz Baumholder.

Neues aus dem

Nationalpark Hunsrück-Hochwald

Jagd in Mörschied am 26. November

Das Nationalparkamt bittet Autofahrer die zwischen 9:00 Uhr und 15:00 Uhr eingerichtete Geschwindigkeitsbegrenzung auf der L 178 von Katzenloch bis Kempfeld, auf der K 53 vom Sportplatz Kempfeld bis Wildenburg und auf der B 422 von Katzenloch bis Kirscheiler Brücke zu berücksichtigen. Um Besucher zu schützen, werden Teile der 11. und 12. Etappe des Saar-Hunsrück-Steigs gesperrt. Ein Shuttleservice wird angeboten, um die Wanderer zum nächsten sicheren Streckenabschnitt zu bringen. An den Parkplätzen wird eine entsprechende Information ausgehängt. Das Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald bittet alle Nationalpark-Besucher, sich an die Absperrungen zu halten.

Volkshochschule

und andere Bildungsstätten

Gymnasium Birkenfeld -

L'école peut être si belle – Studienfahrt nach Paris

Unsere Französischkurse 12 und 13 hatten sich Paris als Reiseziel ausgesucht, um die französische Kultur und das Flair einer Großstadt zu erleben. Die Studienfahrt startete am frühen Morgen am Bahnhof Neubrücke. Ab Saarbrücken ging es dann mit dem ICE Richtung Paris - Gare de l'Est, wo wir bereits um 9.51 h ankamen. Mit der Métro und zu Fuß erkundeten wir dann mit unseren Lehrerinnen Kerstin Wolf und Manuela Lieber die wunderschöne Stadt.

Unser erstes Ziel war die Galeries Lafayette, dem traditionsreichen Kaufhaus in Paris. Die Architektur des Hauses im Jugendstil, mit bemerkenswerter Kuppel und einem fantastischen Panoramablick auf Paris von der Dachterrasse, ließen uns staunen.

Danach ging es weiter zum Eiffelturm, dem Wahrzeichen von Paris, mit zahlreichen Fotostopps. Nach einem Spaziergang übers Champ de Mars nahmen wir dann die Métro zum Place de la Concorde, wo der 22 m hohe Obelisk mit seiner vergoldeten Spitze in der Blickachse vom Louvre zum Arc de Triomphe auf der Axe historique steht. Nach einem kurzen Bummel auf der Prachtstraße Champs-Élysées ging es dann zum Jardin des Tuileries, den Gärten des Louvre. Dort machten wir dann ein gemeinsames Picknick mit französischen Chansons und genossen nach den vielen Eindrücken die Ruhe.

Nach der Mittagspause gingen wir dann allein auf Erkundungstour. Manche schlenderten noch an der Seine vorbei zur Kathedrale Notre-Dame, andere gingen shoppen und genossen in einem schönen Pariser Café die französische Lebensart.

Den Abschluss des Ausfluges bildet am späten Nachmittag „Montmartre“ und die Basilika Sacré-Coeur. Mit einem wunderschönen Blick über die Stadt mussten wir uns dann schweren Herzens auf den Heimweg machen. Kurse 12 und 13 Französisch

Fachoberschule Birkenfeld

Fachrichtung Technische Informatik besucht Praxiskurse am Umwelt-Campus

Die Klasse FOS TI11 der Realschule Plus und FOS Birkenfeld hat am Mittwoch, den 16.11., verschiedene Workshops als Vorbereitung auf ein mögliches Studium am Umwelt-Campus Birkenfeld besucht. Die Schülerinnen und Schüler wurden nach ihren Interessen in Workshops eingeteilt und konnten unter Anleitung von wissenschaftlichen und studentischen Mitarbeitern einen Einblick in aktuelle Forschungsthemen gewinnen. Dazu zählen beispielsweise der 3D-Druck von Ersatzteilen oder die Nutzung eines Balkonkraftwerks zur eigenständigen Stromgewinnung.



In der IoT-Werkstatt wurden die Möglichkeiten eines Smarthomes mit Hilfe von Minicomputern analysiert. So lässt sich beispielsweise die Luftqualität überwachen und automatisiert können die Fenster geöffnet werden. Im Workshop Roboterprogrammierung haben die Schülerinnen und Schülern das Thema Algorithmen anhand eines selbstfahrenden Roboters kennengelernt.

Die Teilnehmer hatten die Aufgabe anhand von Codeblöcken einen

Roboter selbstständig einen vorgegebenen Kurs absolvieren zu lassen. Dieses Forschungsgebiet gewinnt immer mehr Bedeutung und einige Bereiche werden auch schon tatsächlich von der Automobilindustrie umgesetzt. Daneben hat der Fachbereich Pharmazie einen Kurs angeboten, bei dem die Schülerinnen und Schüler die Herstellung von Tabletten kennenlernten und auch selbst welche herstellen konnten. Für alle Teilnehmer war dies ein sehr lehrreicher und gelungener Tag



Informationen

WasserWissensForum - Veranstaltung zum Thema Trockenheit

Was bedeutet Trockenheit für Böden und Gewässer? Welche Auswirkungen hat Trockenheit auf die Biologie und Funktion der Gewässer und vor welche Herausforderungen stellt das unsere Wasserversorgung? Hiermit beschäftigt sich das zweite WasserWissensForum am 01.12.2022 von 18 – 20 Uhr im WasserWissensWerk in Kempfeld. Das WasserWissensForum ist eine Veranstaltungsreihe organisiert vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität mit dem Umwelt-Campus Birkenfeld. Eintritt frei - Anmeldung unter www.umwelt-campus.de/wasserwissensforum oder 06782171958.

Lesung & Musik in der IGS Herrstein-Rhaunen

Am **Freitag, 25.11.2022** liest Klaus Beck in der IGS Herrstein-Rhaunen Magister Laukhard in Herrstein aus seinem Buch „Rückblicke auf sein Leben und sein Heimatdorf“. Sonja Gottlieb wird an diesem Abend den Autor mit ihren Liedern begleiten. Die Lesung wird durch die Partnerschaft für Demokratie im Nationalparklandkreis Birkenfeld im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie Leben“ unterstützt. An diesem Abend erfahren die Gäste autobiografische Geschichten aus dem Alltag aus Oberwörresbach und Interessantes aus dem Hunsrück-/Nahe-Raum im Zeitraum zwischen 1944 und 2021.

Lebendiger Adventskalender 2022 – Auftaktveranstaltung in Bliesen

„Sehet die erste Kerze brennt!“

Die Nachwuchschöre der VielHarmonie laden zu besinnlichen Stunden am Anfang der Adventszeit ein

Bliesen. Die beiden Nachwuchsensembles der VielHarmonie, die VielHarmonie-Zwerg und die VielHarmonie-Kidz, laden herzlich für **Samstag, 26. November 2022, 16 Uhr** zum Auftakt des lebendigen Adventskalenders 2022 in die **Scheune des Gillen-Hauses**, Klosterstraße 15, in Bliesen ein. Die Kinder der VielHarmonie werden Ihre Gäste mit ihrem Gesang und Lesung adventlicher Geschichten auf die beginnende Adventszeit und das nahe Weihnachtsfest einstimmen. Sie zünden die erste Kerze am Adventskranz an. Darüber hinaus werden die Sangeselven für ihre Gäste zur Stärkung Grillwürste, sowie warme und kalte Getränke bereithalten. Junge Gäste werden mit heißem Kinderpunsch, die Erwachsenen mit kräftigem Glühwein die Winterkälte vertreiben können. Text: Volker Peter

Verlagsmitteilungen

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie freundlichst bitten, zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Bitte melden Sie sich hierzu auf

www.cmsweb.wittich.de

an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge, die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Redaktionsschlussvorverlegung

KW 51 Vorweihnachtswoche

auf Donnerstag, 15.12.22

12:00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Anforderungen an Digitalfotos

Aus Qualitätsgründen werden nur scharfe Digitalfotos mit einer Mindestgröße von mind. 850 Pixel (1-Spaltig, bei 90 mm Breite) abgedruckt. Das entspricht einer Bildauflösung von mind. 240 dpi.

Fotos in einer geringeren Auflösung werden nicht mehr abgedruckt. Hierzu ergeht keine besondere Benachrichtigung.

Vielen dank für Ihr Verständnis.

Ihre Redaktion

LINUS WITTICH Medien

**EDELMETALLKONTOR
IDAR-OBERSTEIN e.K.**
Malkener Str. 68 · 55743 Idar-Oberstein
Geöffn.: Mo. - Fr. 8:00 - 17:30 / Sa. nach Terminabsprache

GOLDANKAUF

seit 2009 seriöser, kompetenter Barankauf von privat

- Schmuck, Altgold, Zahngold, Altsilber und mehr
- auch kleine und Kleinstmengen
- präziseste Prüfung mit Röntgengerät nur bei uns!

GOLDHANDEL

An- und Verkauf von Anlagegold

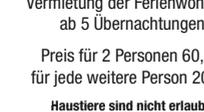
An- und Verkauf von Münzen und Barren zum Tageskurs
z. B. Kruegerland, Maple Leaf und Barren jeder Größe

An- und Verkauf:
Ruf: 06781 / 26 39 215



******Ferienwohnung Iris Kiefer**
Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**


Vermietung der Ferienwohnung
ab 5 Übernachtungen

Preis für 2 Personen 60,- €
für jede weitere Person 20,- €

Haustiere sind nicht erlaubt!





Öffentliche Bekanntmachungen und Nachrichten der Kreisverwaltung

Jahrgang 15

Mittwoch, 23. November 2022

Ausgabe 47/2022

Auf Gasmangellage vorbereitet sein



Führungskräfte der Kommunalverwaltungen im Kreis trafen sich zur Abstimmung von Maßnahmen bei einer Gasmangellage.

„Gasmangellage und Ukraine-Krise“ - so lautete das Szenario einer Besprechung hauptamtlicher Bürgermeister, weiterer Führungskräfte und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen im Landkreis Birkenfeld im Sitzungssaal der Kreisverwaltung. Bei diesem Treffen ging es darum die Vorbereitung von Maßnahmen der Stadt Idar-Oberstein und der drei Verbandsgemeinden mit dem Landkreis abzustimmen. Als wichtigste Säulen kristallisierten sich Notstromversorgung für Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, Kommunikationsmittel und die Hallenkapazitäten heraus, die für eine mögliche Evakuierung der Kreisbevölkerung bereitzuhalten sind.

Einleitend betonte der 1. Kreisbeigeordnete Bruno Zimmer, dass in Krisensituationen die Eigenverantwortung der Bürger gefordert sei. Selbstverständlich bestehe auch die Pflicht der Kommunen und zuständigen Stellen, für eine solche Notlage Vorsorge zu treffen. Definitiv sind nach den Worten des Kreisdezernenten Jürgen Schlöder die Zuständigkeiten komplexer als zum Beispiel in der Corona-Krise, als das Infektionsschutzgesetz den rechtlichen Rahmen vorgab und die Federführung bei der Kreisverwaltung lag: „Hier wirken alle kreisangehörigen Kommunen zusammen.“

Für die Stadt Idar-Oberstein berichtete Oberbürgermeister Frank Frühauf, dass die Verwaltung schon vor einiger Zeit einen Krisenstab gebildet hat. „Von meiner früheren Tätigkeit an der Tankstelle“ konnte der OB aus erster Hand berichteten, wie die Notstromversorgung von Tankstellen im Kreisgebiet konzipiert ist und funktioniert. Seit Jahren gibt es ein kreisweites Netz, das in einem solchen Krisenfall der Versorgung der Hilfsorganisationen dient. Weitere Standorte mit Notstromaggregaten auszurüsten, sei schnell umsetzbar, erklärte Ignaz Forster, der Leiter des Katastrophenschutzreferats der Kreisverwaltung. Auch der regionale Grundversorger, die OIE AG, ist eng eingebunden.

Die Flutkatastrophe 2018 im Fischbachtal habe gezeigt, wie wichtig es ist, die Kompetenzen der Ebenen Verbandsgemeinde bzw. Stadt und Landkreis frühzeitig zu klären, sagte der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhauen, Uwe Weber. Der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur (BKI) des Landkreises, Matthias König, unterstrich die Bedeutung einer vorausschauenden und intensiven Kommunikation zwischen den

Kommunalverwaltungen und den einzelnen Hilfsorganisationen; wobei die vorhandenen Satellitentelefone in Krisensituationen und auch noch das analoge Funknetz von unschätzbarem Wert sind.

Übereinstimmend vertraten die Beteiligten die Auffassung, dass die Eigenvorsorge der Bürger/innen für die erfolgreiche Bewältigung von Krisensituationen jedoch unabdingbar ist. Alle sollten die Hinweise und Empfehlungen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BKK) unter Warnung & Vorsorge - BBK (bund.de) beherzigen.

BKI referierte vor dem Kreistag

In der jüngsten Kreistagssitzung stellte der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur (BKI) des Landkreises, Matthias König, die Strukturen der Kreisverwaltung im Katastrophenschutz dar. Außerdem ging er auf die gesetzliche Verpflichtung der Kreise ein, im Rahmen der Vorgaben des Landes Alarm- und Einsatzpläne zu erarbeiten. Dafür trage er als BKI die Verantwortung, der die „rechte Hand“ des Landrats in allen Feuerwehrangelegenheiten sei, wie König den Kommentator zum Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Landes zitierte.

Nicht für eine Großschadenslage geeignet sind aus Sicht des BKI die Räumlichkeiten des Katastrophenschutzes im Keller des Dienstgebäudes II der Kreisverwaltung. Weitere Themen seines Vortrags waren das neue Sirenenkonzept, die neue Drohneinheit des Landkreises, die Möglichkeiten des Technischen Hilfswerks Idar-Oberstein und der DLRG, die im Kreis Birkenfeld noch nicht zu den Einheiten des Katastrophenschutzes gehört. In diesem Bereich hat der Landkreis umfangreiche Aufgaben, aber keine „eigenen Truppen“, verdeutlichte Dezernent Jürgen Schlöder.

Herbstwanderung bei Bilderbuchwetter

Bilderbuchwetter und viele gute Gespräche hatten die 20 Teilnehmer/innen bei der Herbstwanderung am 13. November. Nur Sonnenschein hatte man während der 13 Kilometer langen Rundwanderung von Herrstein zum Weidendom im Hosenbachtal und über den Mittelalterpfad zurück in den historischen Ortskern. Bei dem gemeinsamen Abschluss in der Zehntscheune erhielt der Vorsitzende des TV Herrstein, Christoph Berend, viel Lob für die tolle Streckenführung. Seitens der Landesinitiative „Rheinland-Pfalz in Bewegung“ ist am 18. Dezember eine Adventswanderung vorgesehen, nähere Informationen folgen.

Bekanntmachung

des Landkreises über die Festsetzung des Termins für die Ortsbürgermeisterwahl in der Ortsgemeinde Sensweiler am 29. Januar 2023

I.

Als Wahltag für die Durchführung der Ortsbürgermeisterwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin in der Ortsgemeinde Sensweiler wird gemäß § 60

Impressum (gilt nur für „Landkreis Birkenfeld aktuell“)

Achtung: Aufgabe von Anzeigen und redaktioneller Texte für das Mitteilungsblatt sowie Fragen zur Zustellung nur unter diesen Rufnummern: 06502/9147-0, Fax 06502/9147-250

Herausgeber: Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld, www.landkreis-birkenfeld.de
Redaktion: Pressestelle, Telefon (nur für Rückfragen und Anregungen zu „Landkreis Birkenfeld aktuell“): 06782/15-109 - unter dieser Nummer keine Anzeigenannahme, keine Annahme redaktioneller Texte
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Europaallee 2, 54343 Föhren

Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 730), BS 2021-1, in Verbindung mit § 82 Abs. 1 Satz 2 und § 81 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) vom 11. Oktober 1983 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Landesverordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 07.01.2021 (GVBl. S. 21), der **29. Januar 2023** bestimmt.

II.

Als Wahltag für die Durchführung einer etwa notwendigen Stichwahl bei der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin in der Ortsgemeinde Sensweiler wird gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 KWG der **19. Februar 2023** bestimmt.

Birkenfeld, den 14.11.2022

In Vertretung: Bruno Zimmer, Erster Kreisbeigeordneter

Öffentliche Ausschreibung des Nationalparklandkreises Birkenfeld - Kurzfassung

Der Nationalparklandkreis Birkenfeld schreibt im Bereich Gebäudemanagement folgende Leistungen gemäß VOB/A öffentlich aus:

01 Erneuerung der Lüftungsanlage - DIN 18379 - Raumlufttechnische Anlagen

Angebotsabgabe bis:

19.12.2022, 10.00 Uhr

Ausführungszeitraum:

03.04.2023-04.08.2023

Ausführungsort: Sporthalle 1, Auf der Bein, 55743 Idar-Oberstein

02 Erneuerung der Lüftungsanlage - DIN 18379 - Raumlufttechnische Anlagen

Angebotsabgabe bis:

20.12.2022, 10.00 Uhr

Ausführungszeitraum:

03.04.2023-25.08.2023

Ausführungsort: Sporthalle am Berg, Brechkaul, 55765 Birkenfeld

Die Ausschreibungsunterlagen können unter rlp.vergabekommunal.de/ direkt kostenlos heruntergeladen werden. Eine Registrierung ist nicht erforderlich, wird aber empfohlen, da nur registrierte Teilnehmer über Änderungen in den Vergabeunterlagen informiert werden können. Eine Zusendung in Papierform erfolgt nicht. Die Angebotsabgabe erfolgt gemäß VOB/A §13 elektronisch in Textform. Die Abgabe in Papierform ist nicht zulässig. Rückfragen bitte an vergabestelle@landkreis-birkenfeld.de richten. Bei Fragen zum Herunterladen der Unterlagen oder dem Hochladen der Angebote, bitte den Bietersupport per Mail unter support@cosinex.de, kontaktieren. Eine Langfassung dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Kreisverwaltung Birkenfeld unter News-Ausschreibungen einsehbar.

Kreisverwaltung Birkenfeld

-Vergabestelle-



Aktuelle Kurse und Seminare

Kunst und Gestalten

NEU IO-220-226 Adventstöpfern für Erwachsene; Leitung: Mareike Brenner; Termine: 26.11.-11.12.2022 von 10-12:15 Uhr (letzter Termin bis 13 Uhr); Ort: Ida-Purper-Schule, Vollmersbachstraße 55, Idar-Oberstein; Werkraum; Gebühr: 34 € (zzgl. 9 € Materialkosten - werden vor Ort bei der Dozentin bezahlt)

NEU IO-220 In der Weihnachtstöpferei - Adventstöpfern für Kinder und Jugendliche; Leitung: Mareike Brenner; Termine: 26.11.2022 von 15-18 Uhr und 10.12.2022 von 15-17:15 Uhr; Ort: Ida-Purper-Schule, Vollmersbachstraße 55, Idar-Oberstein; Werkraum; Gebühr: 34 € (zzgl. 7 € Materialkosten - werden vor Ort bei der Dozentin bezahlt)

Gesundheit

BI-220-332 **Yogaworkshop zum Thema Rauhächte;** Leitung: Anke Hub; Termin: 10.12.2022 von 14-17 Uhr; Ort: Altes Rathaus, Hauptstraße 10, Baumholder; Gebühr: 18 €

Stadt.Land.Welt. - Web: Eine digitale Vortragsreihe zu den Sustainable Development Goals der Agenda 2030



WEB-220-110: 30. November 2022: **Überflüssiger Überfluss - Wie geht nachhaltige Ernährung?** Die einzelnen Vorträge der Reihe haben jeweils eine Dauer von ca. 1,5 h (2 UE), jeweils mittwochs um 19:00 Uhr. Die Teilnahme ist kostenfrei. Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie den Zugangslink von uns per Mail zugesendet. Zur Teilnahme benötigen Sie einen PC/ Laptop oder ein mobiles Endgerät mit einem Internetanschluss. Als Teilnehmer sind Sie in der Veranstaltung nicht sichtbar und hörbar. Fragen und Diskussionsbeiträge können Sie über die Chat-Funktion an die Referentin richten.



Eine genauere Beschreibung der einzelnen Workshops und Veranstaltungen sowie unser aktuelles Online-Programm finden Sie auf unserer neu gestalteten Homepage unter www.vhs-birkenfeld.de. Anmelden können Sie sich telefonisch bei Herrn Weller, Verwaltung KVHS, unter 06782 15107 oder über unsere Homepage.



Neues von den Abfallbetrieben

www.egb-bir.de

Unterstützen Sie die Müllwerker bei der Arbeit:

**ABFÄLLE BITTE BEI
(KURZFRISTIGEN)
VERKEHRS-
HINDERNISSEN,
WIE BAUARBEITEN
ODER SONSTIGEN
SPERRUNGEN
AN DIE NÄCHSTE
BEFAHRBARE
STRASSE BRINGEN**

Sind uns die Behinderungen frühzeitig bekannt, informieren wir möglichst schon im Vorfeld über Änderungen.

☎ 06782/9989-22 ✉ abfallberatung@egb-bir.de

Gemeinsame Weihnachtsfeier für Senioren

In diesem Jahr richtet die Stadt Idar-Oberstein erstmals eine zentrale Weihnachtsfeier für Seniorinnen und Senioren aus. Diese findet am Samstag, 10. Dezember, von 14.30 bis 17 Uhr in der Messe Idar-Oberstein statt. Das beschloss der Seniorenbeirat in seiner jüngsten Sitzung.



Die Stadt Idar-Oberstein lädt zur gemütlichen Weihnachtsfeier mit Kaffee, Kuchen und Rahmenprogramm ein. (Foto: Stock Adobe)

Nachdem im Sommer dieses Jahres bereits ein Fest für ehrenamtlich engagierte Personen durchgeführt wurde, gibt es nunmehr auch eine gemeinsame Weihnachtsfeier für Menschen ab 65 Jahre aus Idar-Oberstein. Neben einem gemütlichen Kaffeetrinken wird der Musikverein Tiefenstein für die musikalische Begleitung der Veranstaltung sorgen, weiterhin ist noch eine Tanz- oder Showeinlage angefragt. Außerdem wird Messechef Mirko Arend persönlich eine Weihnachtsgeschichte vorlesen.

„Da der beliebte Seniorennachmittag beim Spießbratenfest ja leider derzeit nicht stattfindet, möchten wir damit unseren älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine andere Gelegenheit zum gemeinsamen feiern bieten“, erklärt Oberbürgermeister Frank Frühauf. In der Messe ist dafür genügend Platz und die notwendige Infrastruktur vorhanden. Aktuell sind für solche Veranstaltungen keine Corona-Beschränkungen vorgesehen, trotzdem sollten beim Besuch die bekannten Vorsichtsmaßnahmen berücksichtigt werden.

⇒ Die Teilnahme an der Seniorenweihnachtsfeier ist kostenlos, die Einladung dazu erfolgt öffentlich über die Medien. Lediglich die Seniorenheime werden zusätzlich schriftlich informiert. Zur besseren Planung der Veranstaltung wird um zeitnahe Anmeldung gebeten. Hierzu steht eine Hotline unter der Telefonnummer 06781/2188988 zur Verfügung. Diese ist in der Zeit von Montag, 21. November, bis Freitag, 2. Dezember, von montags bis freitags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr geschaltet. Weiterhin ist eine Anmeldung auch online unter <https://form.typeform.com/to/XvtoXznr> möglich. Der nebenstehende QR-Code führt direkt zum Onlineformular.



Umbauarbeiten des Foyers im Zeitplan

Seit rund vier Wochen laufen die Umbauarbeiten im Foyer des Stadthauses. Aktuell sind die Arbeiten im Zeitplan, sie sollen bis Ende des Jahres abgeschlossen sein.



Im Foyer fanden umfangreiche Arbeiten statt.

Um den Arbeitsablauf im Bürgerbüro und Bürgerservice möglichst wenig zu beeinträchtigen, wurden etliche der Arbeiten an Wochenenden erledigt. Unter anderem die Herstellung einer neuen Türöffnung, für die mit schwerem Gerät eine neue Türöffnung in einer 60

Zentimeter dicken Wand hergestellt wurde. Durch die Arbeiten entstehen unter anderem ein zusätzlicher Raum für das Bürgerbüro sowie eine Nische, in der ein Kassenautomat Platz findet. Hier können die Bürger zukünftig die Verwaltungsleistungen des Bürgerbüros bezahlen.

Auch der komplette Bereich des Bürgerservice wird umgestaltet. Durch den Umbau der Infotheke und die Ausstattung mit zusätzlichen Glaswänden soll hier ein besserer Datenschutz gewährleistet werden. Im Foyer wurde ein neuer, moderner Bodenbelag verlegt, zur Verbesserung der Raumakustik wurde die Decke mit schallabsorbierende Akustik-Segel ausgestattet. Die Beleuchtung wird auf energiesparende LED-Technik umgerüstet. Weiterhin erhielt das gesamte Foyer mit Flur- und Eingangsbereich einen neuen Anstrich, der unter anderem die Farbgebung für das neue Leitsystem aufgreift. Die neue Beschilderung und Wegweisung in den Verwaltungsgebäuden soll ab Dezember installiert werden.



Diese sollen bis Endes des Jahres abgeschlossen sein. (alle Fotos: Stadtverwaltung Idar-Oberstein)

Verwaltung führt Meldungsmanagement ein

Die Stadtverwaltung Idar-Oberstein hat ein zentrales Meldungsmanagement (ZMM) eingeführt. Es dient den Bürgerinnen und Bürgern als direkte Ansprechstelle für die Meldung von Schäden, Mängel oder Missständen, abseits von sachlichen Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung.



Das zentrale Meldungsmanagement dient den Bürgerinnen und Bürgern als zentrale Ansprechstelle. (Foto: Stock Adobe)

„Den Bürgerinnen und Bürgern ist es wichtig, dass sie für ihre Anliegen an zentraler Stelle eine verlässliche Ansprechperson haben“, erklärt Oberbürgermeister Frank Frühauf. Dazu werden die eingehenden Meldungen und Beschwerden vom ZMM koordiniert und zur zeitnahen Bearbeitung an die Fachämter weitergeleitet. Das ZMM überwacht den Fortgang der Bearbeitung und übernimmt die Kommunikation mit den meldenden Personen. „Mit der Einführung des ZMM beschreiten wir weiter konsequent den Weg eines modernen und verlässlichen Dienstleistungsunternehmens“, unterstreicht OB Frühauf.

⇒ Das ZMM ist unter E-Mail meldungen@idar-oberstein.de sowie über den Schadensmelder RLP erreichbar. Von der Startseite der städtischen Internetseite www.idar-oberstein.de führt ein direkter Link zum Schadensmelder. Oder nutzen Sie den nebenstehenden QR-Code.



Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

Die Stadt Idar-Oberstein schreibt hiermit folgende Dienstleistungen öffentlich aus:

Schulbusfahrten von städtischen Schulen zum Hallenschwimmbad Idar-Oberstein (Bekanntmachungs-ID CXP4YRE64YT), Eröffnungstermin: 09.12.2022, 10:00 Uhr, Besprechungsraum Bauverwaltung, Georg-Maus-Str. 1, Raum I.106)

Der Langtext sowie die Angebotsunterlagen können **ab sofort** unter <http://www.dtvp.de/Center/>, unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen sowie Eingabe der angegebenen Bekanntmachungs-ID heruntergeladen werden.

Vergabestelle: Stadtverwaltung Idar-Oberstein, Stadtbauamt, Georg-Maus-Straße 1, 55743 Idar-Oberstein (Zimmer I.116), Telefon: 06781/64-631, Fax: 06781/64-448

Idar-Oberstein, 19.11.2022

Stadtverwaltung Idar-Oberstein
Frühau, Oberbürgermeister

Aufrüttelnde Lesung zum Thema Alkoholsucht

Eine interaktive Lesung mit dem Autor Dominik Schottner stand im Mittelpunkt der Schulprojektwochen Alkoholprävention, die vom Regionalen Arbeitskreis (RAK) Suchtprävention des Landkreises Birkenfeld gemeinsam mit den Jugendpflegen des Stadtjugendamtes Idar-Oberstein und des Kreisjugendamtes Birkenfeld sowie Unterstützern aus den teilnehmenden Schulen durchgeführt wurden. Das Projekt wurde vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung im Rahmen der Sozialraumentwicklung / Suchtprävention gefördert.



In einer interaktiven Lesung berichtete Dominik Schottner vom Schicksal seines Vaters, den er an den Alkohol verlor. (Foto: Stadtverwaltung Idar-Oberstein)

„Auf der einen Seite ist da die Trauer um einen Menschen, der für einen Außenstehenden relativ ‚normal‘ aber sehr ‚trinkfest‘ erscheint. Auf der anderen Seite die Wut eines erwachsenen Kindes, um das ‚was hätte sein können!‘“ So beschreibt Autor Dominik Schottner, Preisträger des deutschen Radiopreises, in seinem Buch ‚Dunkelblau – wie ich meinen Vater an den Alkohol verlor‘ seinen Zwiespalt, in den er durch die Alkoholsucht seines Vaters geraten war. In seiner 90-minütigen Lesung erfuhren Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 8 bis 10 der Realschule Plus Idar-Oberstein sowie der Gymnasien Heinzenwies, Göttenbach und Birkenfeld von den Erfahrungen des Autors mit der Droge Alkohol und den daraus entstehenden möglichen Konsequenzen für Abhängige und deren Umfeld. Die Lesung hatte es in sich, denn gepaart mit Tonaufnahmen seines Anrufbeantworters, Interviews von Familienmitgliedern und eigenen Erzählungen nahm der Autor die Schüler mit auf die Reise seines Vaters und der Familie.

Dass Alkohol verharmlost und in unserer Gesellschaft akzeptiert und zelebriert wird, ist kein Geheimnis. Dennoch ist es vielen Menschen gar nicht bewusst. So erzählt Schottner davon, wie das Feierabendbier, der Verdauungsschnaps oder das Gipfelbier Beispiele für Anlässe sind, Alkohol zu trinken ohne darüber nachzudenken, welche langfristigen Konsequenzen daraus entstehen können. Er macht durch seine Geschichte und seine Erzählungen klar, dass Menschen, die alkoholkrank sind, oft nicht als solche erkannt werden, da sie geschickt darin sind, ihre Probleme herunterzuspielen oder zu verheimlichen.

Schottner versucht zu verstehen ohne anzuprangern. Versucht seinen Vater zu verstehen, einen Mann mit vielen Facetten, der „auch anders sein konnte, großartig, liebevoll, besorgt, ein Vater, auf den ich stolz sein konnte.“ Er geht der Frage nach, die viele Angehörige beschäftigt: ob er seinem Vater hätte helfen können?

Die Schüler wurden in die interaktive Lesung mit eingebunden. Sie durften die Zahl der Menschen in Deutschland schätzen, die einen riskanten Alkoholkonsum haben. Zum Glück wurde sie überschätzt. Jedoch sind auch sechs Millionen Menschen eine bedenkliche Größenordnung, waren sich die Teilnehmenden einig. Gegen Ende der Veranstaltung konnten dann nochmal Fragen gestellt werden.

Die Lesung sollte dazu anregen, über das Tabu Alkoholismus in der Familie zu sprechen, Hilfsmöglichkeiten aufzuzeigen, aber auch an Grenzen erinnern, die Angehörige setzen müssen und dürfen. Außerdem wurde das Beratungs- und Hilfenetzwerk der RAK wurde erläutert.

Das Buch ‚Dunkelblau – wie ich meinen Vater an den Alkohol verlor‘ ist bei Riper Paperbook im März 2017 erschienen und unter ISBN 978/3492060622 erhältlich.

Stadt und Kreis nutzen bald die Integreat App

„Wie kann Integration erfolgreich gelingen?“ – eine Frage, die die Kreisverwaltung Birkenfeld und die Stadtverwaltung Idar-Oberstein schon längere Zeit beschäftigt – und die infolge des Ukraine-Krieges eine weitere Dynamik erfahren hat. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, hat sich der Kreis Birkenfeld unter anderem dazu entschieden, gemeinsam mit der Stadt Idar-Oberstein die Integreat App einzuführen.

„Integreat hilft Menschen, sich in einer neuen Umgebung zurechtzufinden, Integrationsbeauftragten, ihre Arbeit schnell und effizient zu erledigen und Kommunen, digitale Integrationsarbeit kostengünstig durchzuführen“, so Svenja Osmer, welche für die Kommunale Koordination der Integreat App zuständig ist.

Um deren Inhalte zu definieren, fand vor kurzem in der Messe Idar-Oberstein ein Workshop mit Vertretern der Stadt- und Kreisverwaltung, der beiden Beiräte für Migration und Integration sowie Vertretern aus den Bereichen Sozialarbeit, Wirtschaft und Ehrenamt statt. Aufgabe der Teilnehmer war es, die verschiedenen, für Idar-Oberstein und die Region zutreffenden Ansprüche an die App hinsichtlich der Themenblöcke Alltag, Freizeit und Teilhabe / Arbeit / Bildung und Sprache / Gesundheit sowie Kinder, Jugend und Familie zu definieren. Dabei stellte sich die interdisziplinäre Zusammenarbeit als äußerst fruchtbar heraus. Darüber hinaus war es Aufgabe der Akteure zu definieren, in welchen Sprachen die Integrationshilfe App in Zukunft angeboten werden soll.

„Trotz Energiekrise, der Corona-Pandemie und den Herausforderungen des Klimawandels, ist das Thema Integration auch auf kommunaler Ebene eines der bedeutendsten Themen unserer Zeit“, so OB Frank Frühau. „Vor diesem Hintergrund bin ich mir sicher, dass mit der Einführung der Integreat App ein weiterer, wichtiger Schritt in die richtige Richtung zur Lösung kommunaler Integrations-Fragen getan wird. Weiter bin ich der Überzeugung, dass mit Blick auf unsere neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger sich hierdurch völlig neue Möglichkeiten erschließen, ihre Potentiale und Fähigkeiten zum Wohle von uns allen in Zukunft voll ausschöpfen zu können.“ Nach dem Workshop geht die Umsetzung der Integreat App in die weitere Planungs- und Umsetzungsphasen. Mit einem Go-live ist etwa in einem halben Jahr zu rechnen.



Bei einem Workshop in der Messe Idar-Oberstein wurden die zukünftigen Inhalte der Integreat App für den Landkreis Birkenfeld festgelegt. (Foto: Stadtverwaltung Idar-Oberstein)

Impressum (gilt nur für die Seiten „Neues aus Idar-Oberstein“)

Herausgeber: Stadtverwaltung, Georg-Maus-Straße 1, 55743 Idar-Oberstein, www.idar-oberstein.de
 verantwortlich: Michael Brill, Pressestelle, Telefon 06781/64130 (nur für Anregungen und Fragen zu „Neues aus Idar-Oberstein“ – keine Anzeigenaufnahme, keine Annahme von redaktionellen Texten)
 Verlag und Druck: Linus Wittich Medien KG, Europaallee 2, 54343 Föhren

Abschied nehmen

Mich lässt der Gedanke an den Tod in völliger Ruhe. Ist es doch so wie mit der Sonne: Wir sehen sie am Horizont untergehen, aber wissen, dass sie "drüben" weiter scheint.
(Johann Wolfgang von Goethe)

Wir nehmen Abschied von
Karlheinz Hofmann
*12.05.1939 †12.11.2022

Danke an Alle, die Karlheinz betreut haben.

Sascha Hofmann, Sabina Acker
Natascha, Christian, Michael, Andreas Krüger
Marga und Wolfgang Friedrich
Verwandte und Freunde

Urnenbeisetzung findet statt
am 3.12.2022 um 14 Uhr
Ruhelain in Birkenfeld

Wir bitten keine Kränze oder Blumenschmuck mitzubringen, da diese aufgrund der Bestimmungen des Waldfriedhofes wieder mitgenommen werden müssen.

Nach der Urnenbeisetzung findet im Cafe Carl in Baumholder eine Feier zum Gedenken statt.

Diejenigen, die gehen, fühlen nicht den Schmerz des Abschieds. Der Zurückbleibende leidet.

Henry Wadsworth Longfellow (1807 - 1882)

Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag
Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation
Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Westricher Rundschau“
Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Westricher Rundschau“ unter <http://epaper.wittich.de/744>

Redaktions-Annahmeschluss
Fr., 12.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ meinwittich.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)
Fr., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Thorsten Kreis
Medienberater
Mobil: 0160 96961647
th.kreis@wittich-foehren.de



Claudia Straka
Verkaufsinendienst
Tel.: 06502 9147-274
c.straka@wittich-foehren.de

LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren

Glückwünsche & Grüße > Geburt & Danksagung > Trauer & Abschied > Hochzeit & Jubiläum > Glückwünsche & Grüße >

B: 185 mm, H: 100 mm



Musteranzeige: **F22_85c**

432,00 € Preis für Farbanzeige (352,00 € Preis für s/w-Anzeige)

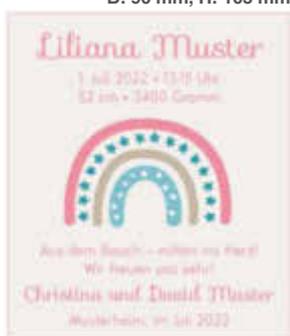
B: 90 mm, H: 80 mm



Musteranzeige: **T20_188**

172,80 €
Preis für Farbanzeige (140,80 € Preis für s/w-Anzeige)

B: 90 mm, H: 105 mm



Musteranzeige: **F22_21c**

226,80 €
Preis für Farbanzeige (184,80 € Preis für s/w-Anzeige)

Familien- und Traueranzeigen, die von Herzen kommen!

In unserem **OnlineAnzeigenSystem** finden Sie für jeden Anlass eine große Auswahl an **Musteranzeigen**. Sie können jede Vorlage nach Ihren Wünschen anpassen und zum gewünschten Erscheinungstermin direkt **online buchen** in Ihren **Amts- und Mitteilungsblättern**.

Besuchen Sie uns unter anzeigen.wittich.de oder rufen Sie uns an unter **06502 9147-0**.



Alle angegebenen Preise verstehen sich inkl. MwSt.

RAN AN DIE BEILAGEN!

PROSPEKTE | FLYER | BROSCHÜREN

Zuverlässige Beilagenverteilung gibt's hier:
beilagen@wittich-foehren.de

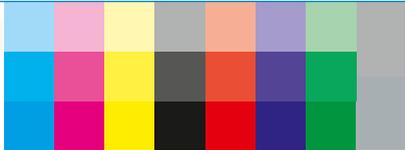


Sammler sucht
 Antiquitäten, Pelze, Münzen, Uhren und Musikinstrumente,
 Silber und altes Spielzeug. Zahle sehr gut und bar.
 Telefon: 0 63 72 / 6 24 34 49 oder: 0 15 77 / 3 18 42 75

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Kessler Trier KG, Bierverglag bei.

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de



Festliche Posaunen am Wasserturm - Anzeige -
Eröffnung des Mannheimer Weihnachtsmarktes am 21. November

Am Montag, 21. November, beginnt der Mannheimer Weihnachtsmarkt. Ab 11 Uhr sind die rund 150 Hütten am Wasserturm geöffnet. Die Karussells drehen sich, an den Hütten werden vielfältige Deko- und Geschenkideen angeboten, weihnachtliche Düfte machen Appetit auf süße und herzhaft Leckereien. Offiziell eröffnet wird der Mannheimer Weihnachtsmarkt am Wasserturm dann um 18 Uhr auf der Bühne.

Der Auftakt des 33 Tage dauernden Mannheimer Weihnachtsmarktes steht ganz im Zeichen der Tradition. Mit klassischen Weihnachtsliedern gestaltet der Posaunenchor der Auferstehungskirche Mannheim unter der Leitung von Sonja Nemet die Feier. Besinnliche Worte zum Advent richtet Pfarrerin Dr. Maibritt Gustrau von der evangelischen ChristusFriedensGemeinde im Namen der Stadtteilökumene Oststadt/Schwetzingenstadt an die Besucherinnen und Besucher. Im Anschluss eröffnet Bürgermeister Michael Grötsch mit einer Ansprache den Weihnachtsmarkt offiziell.

Der Mannheimer Weihnachtsmarkt am Wasserturm bietet traditionelle und moderne Weihnachtsdeko, Kunsthandwerk aus aller Welt, Schönes zum Verschenken, winterliche Accessoires sowie Köstlichkeiten für Genießer. Kinder können auf zwei Karussells, einem Kinderriesenrad und einer Kinderreisbahn ihre Runden drehen. Samstags und sonntags von 13 bis 17 Uhr lädt der Weihnachtsmann auf der Bühne zum Fototermin, organisiert vom Ladies'Circle Mannheim. Täglich um 18 Uhr bieten Freizeitkünstler, Bands und Vereine ein buntes Bühnenprogramm. Am Sonderstand „Informieren und Helfen“ verkaufen Ehrenamtliche im täglichen Wechsel Selbstgemachtes zugunsten sozialer Projekte.

Info: Mannheimer Weihnachtsmarkt am Wasserturm
 21.11. – 23.12.2022 täglich 11.00 bis 21.00 Uhr
 Mannheimer Weihnachtsmarkt GmbH
 Telefon 06 21 / 42 50 9-0
www.weihnachtsmarkt-mannheim.de
facebook.com/Mannheimer.Weihnachtsmarkt.Wasserturm

Mannheimer Weihnachtsmarkt
 Weihnachtszauber IN MANNHEIM

21. November bis 23. Dezember 2022
 11 - 21 Uhr

rund 150 bezaubernde Stände

täglich Bühnenprogramm



www.weihnachtsmarkt-mannheim.de

MWR | SCHUHE

BLACK SHOPPING
 25. UND 26. NOVEMBER

10% auf alle Artikel*

* gültig nur am Freitag 25.11.2022 & Samstag 26.11.2022
 Nierstein • Stromberg • Alzey • Idar-Oberstein • Nieder-Olm • Ingelheim • Worms



Handwerksmeister

sucht dringend 1- bis 2-Familien-Haus
Persch Immobilienservice: 06854/9229-0

Facharzt mit Familie

sucht dringend gepflegtes 1- bis 2-Familien-Haus
Persch Immobilienservice: 06854/9229-0

Älteres Ehepaar

sucht gepflegten Bungalow
Persch Immobilienservice: 06854/9229-0

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma OIE AG bei.

Weihnachtsbäume



Nordmann & Blaufichten

Große Auswahl verschiedener Größen

ab 10 €/Stk.

Erhältlich ab dem 25.11 in der Hauptstraße 15 in 55777 Fohren-Linden
Erzeuger: Landwirtschaftlicher Betrieb Niklas M. Gräßer, Fohren-Linden

Buchen Sie jetzt Ihre
Weihnachts- und
Neujahrsgrüße!

Unser neuer Musterkatalog
„Weihnachten“ ist da!



In dem neuen Weihnachtskatalog
erwartet Sie eine große Auswahl
an **allgemeinen** und **branchen-**
spezifischen Musteranzeigen.



Weihnachtskatalog 2022

Ich
berate Sie
gerne!



Ihr Medienberater
Thorsten Kreis

Mobil 0160 96961647
th.kreis@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



25. JANUAR 23



1. FEBRUAR 23



9. MÄRZ 23



7. JUNI 23

KUSEL Fritz-Wunderlich-Halle
Karten in Kusel im Bürgerbüro der Kreisverwaltung, Telefon (0 63 81) 424 278 oder 424 412, allen bekannten Vorverkaufsstellen,
im Internet unter <https://landkreis-kusel.de/kultur/kulturprogramm/> oder www.ticket-regional.de sowie www.kultopolis.com

Nasse Keller? Nasse Wände?

Dauerhafte, preisgünstige Sanierung. Ihr Partner in Sachen
Werterhaltung.

Getifix Kunz Bautenschutz

Ringstr. 7, 55768 Hoppstädten-Weiersbach

Tel.: 06782/107993; Mail: getifix.kunz@inexio.email

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

EA Europäische
Akademie
Otzenhausen

Rezeptionist /-in (m/w/d)

in unbefristeter Anstellung in Vollzeit oder Teilzeit
und mit attraktiven Arbeitsbedingungen.

Küchenhilfe/Spülkraft (m/w/d)

im Rahmen einer Geringfügigen Beschäftigung.

Weitere Auskünfte gerne unter 06873-662457.

karriere@eao-otzenhausen.de
www.eao-otzenhausen.de

Pizzeria
Calabria

Am Bahnhof 2 · 55765 Birkenfeld

Tel.: 0 67 82 / 9 88 80 60 · www.salva.pizza

**Zur Verstärkung unseres Teams
suchen wir ab sofort
Küchenhilfe m/w/d oder
Bei- bzw. Jungkoch m/w/d
in Voll-, Teilzeit oder 520-€-Basis**